

Dr. Siegfried Baron von Hohenhau
Rechtsanwalt

Nymphenburgerstraße 118
80636 München

Amtsgericht Halle (Saale)
-Insolvenzgericht -
Herrn Rechtspfleger Hentschel
Thüringerstraße 16
06112 Halle

29.07.2002
Konsum/AG-SB

Schlußbericht

(23. Bericht)
des Verwalters an das Amtsgericht Halle
über die Verwaltungstätigkeit im Zeitraum
02.03.1992 - 30.06.2002

im Gesamtvollstreckungsverfahren

Konsumgenossenschaft Halle eG.
in Gesamtvollstreckung
50 N-15/92

Übersicht
über die wesentlichen Akzente/Grundzüge der Verwaltung
von der Verfahrenseröffnung bis zur Schlußrechnung
02.03.1992 - 30.06.2002

I.

Einleitung

Der vorliegende Bericht stellt eine knappe Zusammenfassung der vorangegangenen je 22 Berichte an das Gericht und die Mitglieder des Gläubigerausschusses dar.

Auch für die übrigen Beteiligten des Konsumverfahrens werden nachstehend die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der über 10-jährigen (Groß-)Verwaltung in stark komprimierter Form dargelegt. Zum Zwecke besserer Übersicht und des leichteren Verständnisses sind die Verwaltungstätigkeiten nicht nach ihrer zeitlichen Abfolge sondern nach Schwerpunkten gegliedert.

II.

Ausgangssituation

Nach Beendigung der Sequesteration und Verfahrenseröffnung am 02.03.1992 fand der Verwalter ein überschuldetes und zahlungsunfähiges, genossenschaftlich organisiertes Handelsunternehmen vor, das erst kurz nach der Wende und kurz vor der Insolvenz aus zahlreichen Einzelkonsumgenossenschaften durch Verschmelzung gebildet worden war.

Die Kerndaten der KG Halle bei Eröffnung der Gesamtvollstreckung lassen sich listenförmig (Zahlen teils gerundet) wie folgt zusammenfassen:

- Regionale Konsumgenossenschaft, bestehend aus dem Bezirksverband der KG Halle und weiteren regionalen Konsumgenossenschaften, verteilt über das Land Sachsen-Anhalt (ohne Quedlinburg und Magdeburg).
- flächendeckendes Filialnetz von 1200 Ladengeschäften und Supermärkten
- 470.000 Genossen (mit Nachschußverpflichtung)
- 10.070 Beschäftigte, davon 3.500 im Kündigungsstadium.
- 15 Tochtergesellschaften
- 11 Beteiligungsgesellschaften
- 23 Buchhaltungsstellen über das Land verteilt
- fehlende Bilanzen
- keine Bestands- und Inventarlisten
- Buchungsrückstände von ca. 400.000 - 600.000 Buchungen (bei 50.000 Buchungen mtl.)
- unverbuchte bzw. ungeklärte Buchungen von ca. DM 400 - DM 500 Mio.
- Vermögensstand auf +/- DM 200 Mio. nicht feststellbar
- 17.528 Gläubiger machen anfänglich ca. 60.000 Einzelforderungen im Umfang von 867.652.666 geltend.
- hinsichtlich nahezu aller Vermögensgegenstände werden anfänglich Ab- und Aussonderungsrechte durch Gläubiger geltend gemacht.
- Schwierige Informationslage, da sich die Unternehmensleitung im Wesentlichen abgesetzt hat.
- Kein Archivwesen
- schwierige bis unmögliche Vermögenserfassung, da die Verwaltung der Tochterfirmen und Beteiligungsgesellschaften überwiegend an Drittverwalter übergeben wird (Zersplitterung der Verwaltung und Konkurrenzsituation).
- rechtlich/tatsächlich weitgehend ungeklärte Grundstücksverhältnisse

III.

Dokumentation

Alle nachstehend unter IV. beschriebenen Geschäftsvorgänge und deren Ergebnisse sind umfangreich dokumentiert und nachgewiesen in:

- den Berichten des Verwalters an das Gericht
- in den Berichten des Verwalters an den Gläubigerausschuß
- dem Sachverständigengutachten Regelsberger
- den Gutachten der Firma Beguta GmbH
- den Sonderakten Großverträge
- den jährlichen Bilanzen ab Verfahrenseröffnung
- den jährlichen Prüfberichten des KG-Prüfverbandes
- der Buchhaltung, den Archiven und der EDV der Verwaltung

IV.

Inhalte und Ergebnisse der Verwaltung**1. Gläubiger/Forderungsprüfung/Tabellenführung**

Eine vorrangige Aufgabe des Verwalters ist die exakte Erfassung der Gläubiger und deren Forderungen sowie die Prüfung dieser Forderungen auf ihre Berechtigung. Die anerkannten Forderungen sind später aus der zu erwirtschaftenden Masse zu bedienen.

Im Konsum-Verfahren beträgt die Zahl der anmeldenden Gläubiger 17.528. Auf Grund dieser Dimension und der verfahrensspezifischen Unterschiede der Forderungen mußten drei gesonderte Tabellen (Allgemeine, Arbeitnehmer, Genossen) EDV-mäßig geführt, später abgerechnet und ausgezahlt werden.

Die bestrittenen Forderungen belaufen sich auf DM 550.972.370,12 und betreffen ganz bzw. teilweise 13.778 Gläubiger (ohne Konzernhaftungsansprüche).

a) Gläubigerzahl

Bislang war eine Zahl von 17.528 Gläubigern in einem Konkursverfahren nicht vorstellbar. Im Konsumverfahren ist die Gläubigerzahl (und die Zahl der Einzelforderungen) 10-fach bis 100-fach so hoch wie in sonstigen Großverfahren.

b) Forderungsprüfung

Aufgrund der exorbitanten Zahl anmeldender Gläubiger (17.528) und insbesondere der Zahl von ursprünglich fast 60.000 angemeldeten Einzelforderungen (vor allem aus dem Arbeitnehmerbereich pro Arbeitnehmer bis zu 9 Einzelansprüche), die zu 19.842 zu prüfenden Einzelforderungen zusammengefaßt wurden, hat die Forderungsprüfung (nicht zu verwechseln mit der Tabellenführung) Jahre in Anspruch genommen.

Der Erfolg einer Verwaltung, der seinen sichtbaren Ausdruck letztlich ausschließlich in einer Quote für vor- und nachrangige Gläubiger findet, hängt nicht allein von der Beibringung von Forderungen, der optimalen Verwertung von Grundstücken, Beteiligungen, Inventar und Warenbeständen ab, sondern vor allem auch davon, daß unberechtigte Ansprüche gegen die Masse erfolgreich abgewehrt werden.

Dies war einer der Hauptschwerpunkte der Verwaltertätigkeit und maßgeblich für den Erfolg der Verwaltung schlechthin.

Durch Bereinigung der Anmeldungen (Zusammenfassung, Doppelanmeldungen, Rücknahmen, Verwaltersozialplan etc.) wurde die Zahl der zu prüfenden Gläubiger bzw. deren Einzelforderungen deutlich reduziert:

- 17.528 Gläubiger meldeten insgesamt
- DM 867.652.666,54 Forderungen zur Tabelle an, wovon im Ergebnis
- DM 550.972.370,12 bestritten wurden.

Die endgültigen (mehrfach bereinigten) Zahlen stellen sich bei Verfahrensabschluß wie folgt dar:

| | | |
|----------------------------------|--------|--|
| - anmeldende Gläubiger: | 17.162 | |
| - verbliebene Einzelforderungen | 19.842 | (incl. Lohn/Sozialplanansprüche zuerst ca. 60.000 Einzelforderungen) |
| - total bestritten Gläubiger: | 11.652 | |
| - total bestrittene Forderungen: | 13.043 | (davon 10.504 Genossen und 9 Bevorrechtigte) |
| - als Gläubiger anerkannt : | 5.510 | (mindestens 1 Forderung) |
| - anerkannte Einzelforderungen: | 6.799 | |
| - Aktuelle Zahl der Gläubiger: | 5.573 | (wg. Splitting, Erben usw.) (davon 183 Bevorrechtigte) |

Die Forderungen wurden weitgehend unter Vermeidung von Prozessen zurückgewiesen bzw. durch Vergleiche erledigt. Erwähnenswert ist, daß bei dem vergeblichen Versuch der Durchsetzung ihrer Forderungen bestimmte Gläubiger ungeschriebene Grenzbereiche deutlich überschritten haben, was hier nicht näher ausgeführt werden braucht. Es ist hervorzuheben, daß nach äußerst umfangreicher und gründlicher Forderungsprüfung keine einzige Klage auf Anerkennung zur Tabelle anhängig ist, was - insbesondere vor dem Hintergrund des massiven Bestreitens - für sich spricht.

Unberücksichtigt bleibt dabei, daß der Verwalter zusätzlich 8 Konzernhaftungsklagen (auch gegen die Masse) mit Klagebeträgen in Höhe von je rund DM 140.000.000 (8 x DM 140 Millionen) erfolgreich abgewehrt hat.

2. Ab- und Aussonderung/Prüfung von Sicherungsrechten

Die Bearbeitung von Ab- und Aussonderungsrechten (teils berechtigte, teils unberechtigte) war vorliegend besonders schwierig:

Die Genossenschaft tätigte vor der Gesamtvollstreckung mit ca. 22.000 Mitarbeitern, 26 Tochterfirmen und Beteiligungsgesellschaften, über 3.000 dezentrale Ladengeschäfte (verteilt auf eine Fläche von rund 5.000 km) einen Warenumsatz (1990) von ca. DM 1.800.000.000 (DM 1.8 Milliarden). Die - nur teilweise über Tochterfirmen selbst produzierten - Waren wurden über ein Großlager (LLC) und den eigenen Fuhrpark verteilt und über 7 dezentrale Buchhaltungsstellen abgerechnet.

Bedingt durch die plötzliche Konkurrenz aus dem Westen (EDEKA, Metro, Lidl, Spar, Aldi etc.) mußte aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit sofort die technische Ausstattung des Gesamtbetriebes modernisiert werden (z.B. Fuhrpark, Kassen, Hubwagen, EDV, Ladeneinrichtungen etc.). Dies geschah überwiegend über Leasingverträge mit entsprechenden Sicherungsvereinbarungen. Die Belieferung mit Trockenware und Frischesortiment erfolgte überwiegend unter Eigentumsvorbehalt. Auch die sonstige Kreditfinanzierung (ca. DM 165 Mio.) erfolgte nur gegen Sicherungsrechte und Globalzessionen.

Gewissermaßen gab es keinen Apfel im ganzen Konsumvertriebsnetz, der nicht auf irgendeine Weise der Absonderung oder Aussonderung unterlag. Der Umfang dieser geltend gemachten Rechte, die nachträglich auf einen Wert von rund DM 200 Mio. - DM 300 Mio. zu schätzen sind, konnte nur durch sofortige Großinventur (mit 2.000 Personen über 14 Tage!) annähernd überprüft, festgestellt und anschließend bearbeitet werden. Im dreistelligen Millionenbereich wurden Ab- und Aussonderungsrechte anerkannt, im dreistelligen Millionenbereich bestritten bzw. anderweitig erledigt. Vielfach mußte dazu tatsächlich und rechtlich komplizierte Abstimmung und Auseinandersetzung mit den Anspruchstellern erfolgen. Der Umfang dieser Tätigkeit war so groß, daß es unmöglich ist, diesen hier im Detail darzustellen.

In Bezug auf die Berliner Bank AG wurden behauptete Absonderungsrechte (DM 32 Mio.) nur deshalb durch Verwaltervertrag als wirksam behandelt, da eine gerichtliche Feststellung von deren Bestehen oder Nichtbestehen in der Zwischenzeit (wegen Blockierung der Verwertung) unweigerlich zur Massearmut und Verfahrenseinstellung geführt hätte.

Nach dem Inhalt dieser Vereinbarung zahlte die Berliner Bank AG an die Verwaltung (in die Masse) DM 15 Mio. (zwecks Abgeltung von Rechtsrisiken) sowie eine abzurechnenden Verwaltungspauschale von DM 10 Mio.

Im Rahmen der dafür zu erbringenden Geschäftsbesorgung wurden 279 Grundstücke verwertet und der Erlös in Höhe von DM 66.441.001 an die absonderungsberechtigte Berliner Bank AG ausgekehrt (was im Ergebnis unmittelbar zur Erhöhung der Quote für die übrigen nachrangigen Gläubiger geführt hat).

3. Betriebsfortführung

Hinsichtlich einer ins Auge gefaßten Betriebsfortführung bestanden folgende Besonderheiten:

Eine (begrenzte) Betriebsfortführung war zwingend geboten, da anderenfalls sofortige Masselosigkeit drohte, konsumeigene und konsumfremde Waren- und Inventarbestände in zweistelliger Millionenhöhe verdorben bzw. abhanden gekommen wären und das Verfahren mit noch 9.000 Arbeitnehmern in einem Chaos versunken wäre.

Der Verwalter war durch diese Umstände monatelang einem außerordentlichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Die begrenzte Betriebsfortführung mit dem Ziel einer planmäßigen Betriebsschließung war zwingende Voraussetzung zur Ermöglichung einer erfolgreichen Verfahrensabwicklung.

Hinsichtlich der Betriebsfortführung ist zu unterscheiden:

- kurzfristige Fortführung der 15 Tochterfirmen mit ca. 2.000 Beschäftigten
- Fortführung des Hauptbetriebes Konsum mit rund 9.000 Arbeitnehmern bis zu den jeweiligen Kündigungszeitpunkten bzw. bis zur Ausgliederung von Teilen des Ladennetzes (EDEKA, Kondi, Kaufring, Fischer, Götz etc.). Gleichzeitig sukzessive Umschichtung der Warenbestände auf das sich fortlaufend durch Schließung verkleinernde Ladennetz.
- Betriebsfortführung hinsichtlich hunderten von Gewerbe-Mietverträgen bis zum Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen (ca. Mitte 1993)

Der abschmelzende Personalstand spiegelt den Umfang und die Dauer der Betriebsfortführung wieder. Etwa im Juli 1993 – also nach über einem Jahr – endete die Betriebsfortführung vollständig und ging in eine Art Immobilienverwaltung über.

Betriebsfortführung und Aufbau der Verwaltung überschneiden sich ab Verfahrenseröffnung zeitlich und inhaltlich untrennbar. Sie können nach der Natur dieses Verfahrens nicht gegeneinander abgegrenzt werden.

Die Betriebsfortführung war zwingender Teil der darauf aufbauenden Verwaltungsstrategie. Die Arbeitnehmer hätten aufgrund der einzuhaltenden Kündigungsfristen ohnehin bezahlt werden müssen. Insoweit war es sinnvoll (und kostengünstig) sie über eine begrenzte Betriebsfortführung in die Abwicklung einzubeziehen und damit Verwaltungskosten in Millionenhöhe einzusparen.

Es ist kein Konkurs- oder GesO-Verfahren bekannt, in dem – ohne jeden staatlichen Beistand oder Massekredite – eine derart umfangreiche Betriebsfortführung zum Zwecke der Betriebsschließung durchgeführt wurde.

Arbeitnehmer während der Betriebsfortführung
(ohne Tochterfirmen):

| Beginn | 1. Quartal | 2. Quartal | 3. Quartal | 4. Quartal |
|--------|------------|------------|------------|------------|
| 1992 | 10.070 | 4.867 | 2.374 | 986 |
| 1993 | 196 | 163 | 120 | 66 |

Die durch die Verwaltung zu erwirtschaftenden Personalkosten betragen allein in der Zeit von März bis August 1992 DM 41.264.474,49.

4. Ladennetz und Betriebsstätten der KG Halle sowie deren Schließung

Der Begriff „Betriebsstätten“ ist in diesem Zusammenhang zu definieren: Betriebstätten im engeren Sinne waren die einzelnen Supermärkte/Ladengeschäfte der KG Halle eG. (bei Verfahrenseröffnung waren von ursprünglich zuerst rund 3.000 noch 1.200 in Betrieb).

Im weiteren Sinne bedeutet „Betriebsstätte“ hier zusätzlich die

+ 15 Tochtergesellschaften

- LLC GmbH
- Anhaltiner Backwaren GmbH
- Sachsa Fleisch GmbH
- Kon Geldtransport GmbH
- Kon Textil GmbH
- Kon Haushaltswaren GmbH
- Kon Schuh GmbH
- Kon Möbelhandel GmbH
- Kon Baumarkt GmbH
- Kon Drogeriewaren GmbH
- Kon Handelsgesellschaft gmbh
- Kon Sport GmbH
- Kon Hotel GmbH
- Kon Data GmbH
- Ducon Komplex Ingineering GmbH

(zusammen ca. 2.800 weitere Beschäftigte)

+ 11 Beteiligungsgesellschaften

- Kondi Warenhandels GmbH
- Kondrink GmbH
- Großhandel Naguso GmbH
- Großhandel Allco GmbH
- Großhandel Köthen GmbH
- Großhandel Fondaco GmbH
- Condor GmbH
- Konarp Handels GmbH
- Konarp Immobilien GmbH
- Konarp Wirtschaftsförderung GmbH
- Konarp Marketing GmbH

(zusammen ca. 1.000 Beschäftigte)

+ 22 Buchhaltungsstellen (ohne OAZ) und den (nach Verschmelzung) in Auflösung befindlichen Gebietsleitungen:

- Artern
- Aschersleben
- Bernburg

- Bitterfeld
- Dessau
- Eisleben
- Gräfenhainichen
- Halle
- Hettstedt
- Hohenmölsen
- Köthen
- Merseburg
- Naumburg
- Nebra
- Querfurt
- Roßlau
- Saalkreis
- Sangerhausen
- Weißenfels
- Wittenberg
- Zeitz

All diese Betriebsstätten waren über das ganze Land verteilt.

Nachstehend wird unter Betriebsstätte (einschränkend) lediglich das flächen-deckende Ladennetz der Genossenschaft behandelt. Das Netz umfaßte zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung rund 1.200 (teils konsumeigene, teils unter verschiedenen Besitzformen stehende) Ladengeschäfte in hunderten von Städten und Orten.

Darunter ca. 100 große Supermärkte, ca. 200 Supermärkte bis 400 m² Verkaufsfläche und im übrigen städtische und ländliche Ladengeschäfte bis zu 200 m² Verkaufsfläche. Daneben weitere 25 große Verwaltungskomplexe.

In diesem über das Land Sachsen-Anhalt verteilten Laden- und Verwaltungsnetz waren bis Februar 1992 ca. 9.500 Personen beschäftigt, wovon sich ca. 3.500 im Kündigungsstadium befanden.

Zur Meidung des sofortigen Verlustes des gesamten Warenbestandes mußte der Verkaufsbetrieb einerseits fortgeführt, andererseits planmäßig eingestellt werden.

Dies erforderte permanente und generalstabsmäßige Umschichtung der Warenbestände aus weitgehend ausverkauften (wegen Einstellung der Belieferung) in noch weiter-betriebene Märkte.

Auf diese Weise wurde der gesamte Warenbestand mit nur geringen Abschlägen verkauft. Gleichzeitig wurde die notwendige Frischebelieferung aufrechterhalten, da ohne diese ein Markt nicht betrieben werden kann. Die Frischebelieferung führte zu den üblichen Margengewinnen.

Mit der (weitgehenden) Schließung des Ladennetzes war jedoch erst der erste Schritt getan: Danach mußten die Geschäfte beräumt, entsorgt, mit den Medienträgern abgerechnet, teils renoviert, teils an die Eigentümer übergeben werden, etc.

Es liegt auf der Hand, daß die Schließung eines großflächigen Ladennetzes unvergleichlich höhere Anforderungen stellt, als eine einzige Betriebsstätte zu schließen (mag sie auch noch so groß sein).

Auch in dieser Hinsicht steht das Konsumverfahren nach Anzahl der Betriebsstätten und deren weiträumiger Verteilung und der daraus für die Verwaltung resul-tierenden Probleme und Aufgaben einzig dar.

5. Beteiligungsrechte

Die Konsumgenossenschaft Halle eG. war an folgenden 26 Gesellschaften allein, mehrheitlich oder teilweise beteiligt:

Die mit * gekennzeichneten Firmen wurden verwertet. Für die übrigen Firmen wurden seitens Dritter Gesamtfullstreckungsanträge gestellt.

| | |
|------------------------------------|---|
| - Kondi Warenhandels GmbH | * |
| - Kondrink GmbH | * |
| - Großhandel Naguso GmbH | |
| - Großhandel Allco GmbH | |
| - Großhandel Köthen GmbH | |
| - Großhandel Fondaco GmbH | |
| - Condor GmbH | * |
| - Konarp Handels GmbH | * |
| - Konarp Immobilien GmbH | * |
| - Konarp Wirtschaftsförderung GmbH | * |
| - Konarp Marketing GmbH | * |
| - LLC GmbH | |
| - Kon Geldtransport GmbH | |
| - Anhaltiner Backwaren GmbH | |
| - Sachsa Fleisch GmbH | |
| - Kon Textil GmbH | |
| - Kon Haushaltswaren GmbH | |
| - Kon Schuh GmbH | |
| - Kon Möbelhandel GmbH | |
| - Kon Baumarkt GmbH | |
| - Kon Drogeriewaren GmbH | |
| - Kon Handelsgesellschaft gmbH | |
| - Kon Sport GmbH | |
| - Kon Hotel GmbH | |
| - Kon Data GmbH | |
| - Ducon Komplex Ingineering GmbH | * |

Es kann hier nicht dargestellt werden welcher Aufwand zum Zwecke der Sicherung und Verwertung von Beteiligungsrechten notwendig war. Folgende Beispiele seien exemplarisch herausgegriffen:

Durch Zusammenarbeit mit den übrigen KONDI-Gesellschaften und mittels zahlreicher Prozesse wurden zunächst Anteile an dieser Firma, der Firma Kondrink GmbH und der Firma Konarp Handel GmbH gesichert und danach Zugriff auf das Privatvermögen des ehemaligen Aufsichtsrates des Konsum, Klaus Hermann, genommen (Versteigerung von dessen Villa in Hamburg). Die so gesicherten KONDI-Anteile wurde später für DM 7,5 Mio verwertet, womit anfänglich nicht im entferntesten gerechnet werden konnte. Die Verwertung der Firma KONDRINK erbrachte weitere DM 300.000.

Wochen nach Verfahrenseröffnung erfuhr der Verwalter von einer angeblichen Beteiligung des Konsum an einer Firma CONDOR. Eine sofortige Recherche ergab, daß der Geschäftsführer dieser erst in Gründung befindlichen 50.000-DM-Gesellschaft Gesamtfullstreckung beantragt hatte.

Über den Antrag war (erfreulicherweise) gerichtsseits noch nicht entschieden worden, da wegen offensichtlicher Masselosigkeit und mangels jeglicher Aktivität der Gesellschaft wohl keine Eilbedürftigkeit gesehen wurde. Auf Anweisung des Verwalters hat der Geschäftsführer der CONDOR GmbH den Gesamtfullstreckungsantrag zurückgezogen. Aus der Konsummasse wurde anschließend sofort das seit Gründung noch ausstehende Stammkapital von DM 50.000 eingezahlt (ob dazu die Genehmigung des Gerichtes [Masseegefährdung?] oder des Gläubigerausschusses erforderlich war, kann heute dahinstehen). Nach langwierigen Verhandlungen und unter Einbeziehung sonstiger Rechte wurde dann diese - anfänglich vermeintlich völlig wertlose - Beteiligung über einen vom Verwalter entworfenen Vierecksver-

trag für DM 9 Millionen verkauft (wobei im Nachhinein noch zu bemerken ist, daß heute für die hinter der Beteiligung stehenden Grundstücke nur ein Bruchteil dieses Betrages zu erlösen wäre!).

6. Altlastenprobleme

Obwohl der Verwalter von anfänglich ca. 1.200 Ladengeschäften durch verschiedene Paketverträge (EDEKA, Kaufring, Kondi, Fischer, Görtz, Porst etc.) relativ kurzfristig rund 300 Geschäfte an Drittfirmen übergeben konnte, verblieben in der Verwaltung (nach Schließung weiterer 300 Geschäfte) noch rund 600 Ladengeschäfte, 15 Verwaltungskomplexe, dutzende von Außenlagern und aufgelassene, jedoch unberäumte Produktionsstätten mit Gift- und Produktionsmittellagern. Es wird als bekannt vorausgesetzt, daß bei einer derartigen Grundstücksstruktur speziell in den neuen Bundesländern generell in erheblichem Umfang ökologische, bauliche und sicherheitsrechtliche Altlastenprobleme bestehen. Der Verwalter hatte mit dieser Problematik (auch in anderen Verfahren) teils massive Probleme zu lösen, die teils in der Presse ihren Niederschlag gefunden haben. Dies ist dem Gericht bekannt. Vor diesem Hintergrund wurden die im vorliegenden Verfahren bestehenden und im übrigen latent drohenden Altlastenprobleme sofort nach Verfahrenseröffnung durch vielfältige Maßnahmen – u.a. planmäßige Beräumung, Entsorgung, Abriß und im Veräußerungsfall durch vertragliche Haftungsausschlüsse – gründlichst erledigt.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß der Masse aufgrund dieser umfangreichen Vorsorgemaßnahmen des Verwalters – trotz des bereits aufgrund der Anzahl der Liegenschaften außerordentlichen Gefährdungspotentials – keinerlei nennenswerten Folgeschäden aus dieser Problematik entstanden sind.

7. Arbeitnehmer

Der Verwalter hat mit dem Konsum ein Unternehmen mit 10.070 Arbeitnehmer übernommen. Davon befanden sich 3.500 im Kündigungsstadium, denen vom Verwalter vorsorglich nochmals gekündigt wurde, da Mängel im Anhörungsverfahren nicht ausgeschlossen werden konnten. Ungekündigt waren 6.570 Arbeitnehmer.

Es bedarf keiner besonderen Ausführungen darüber, daß diese Vielzahl von Arbeitnehmern in einem Konkurs-/Gesamtvollstreckungsverfahren zumindest außerordentlich, wenn nicht gar einmalig ist und entsprechenden Aufwand verursachte.

Das Land Sachsen-Anhalt hat im vorliegenden Verfahren von Anfang an jegliche Unterstützung abgelehnt (während gleichzeitig bei Leuna und Buna jeder Arbeitsplatz mit deutlich über DM 10 Millionen [!] „sozialverträglich“ auf Kosten des Steuerzahlers subventioniert wurde und dennoch im Ergebnis die rund 30.000 Arbeitsplätze zu 95 % verloren gingen!).

So war der Verwalter gezwungen im Wege einer (im Rahmen eines Konkurses in dieser Größenordnung) einmaligen Massenkündigung auch sämtlichen noch ungekündigten 6.570 Arbeitnehmern – mit Ausnahme des Abwicklungsstamms – (fristgerecht) zu kündigen.

Die Schwierigkeiten der tatsächlichen und rechtlichen Vorbereitung und Durchführung einer Massenkündigung in dieser Größenordnung und die Möglichkeiten, durch unrichtige/unwirksame Kündigungen die Masse um Millionen zu schädigen, sind enorm.

Keine der 10.070 Kündigungen war im Ergebnis unwirksam. In keinem der der Massenkündigung folgenden rund 1500 Arbeitsgerichtsprozesse ist die Masse unterlegen.

Dies ist umso bemerkenswerter, als in hunderten von Fällen Sonderregelungen und Schutzgesetze tangiert wurden (wg. Betriebsrat, Schwerbehinderten und der Not-

wendigkeit der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, wegen Lehrverträgen, Mutterschutz und der Geltung von Tarifverträgen etc.).

8. Erhalt von Arbeitsplätzen

Es war das besondere Anliegen und Bestreben des Verwalters, trotz der oben angesprochenen Massenkündigungen, dennoch möglichst vielen Arbeitnehmern einen Arbeitsplatz zu erhalten. Dies erforderte ungewöhnliche Schritte und weit überdurchschnittlichen Einsatz, der erfreulicherweise entsprechenden Erfolg verzeichnete.

Zu diesem Zweck wurden sämtliche Verkaufsverhandlungen mit Interessenten (z.B. Spar, EDEKA, Fischer, Kaufring, REWE, Kondi, Kondrink, Porst, Görtz, Fischer) stets unter der Prämisse geführt, daß sich die Erwerber im Zuge des Kaufes verpflichten mußten, die gekündigten Arbeitnehmer in den jeweiligen Filialen in ein neues Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Im Falle Kondi GmbH (der ebenfalls konkursbedrohten Beteiligungsgesellschaft des Konsum) hat der Verwalter zur Rettung des Unternehmens und zum Erhalt von über 700 Arbeitsplätzen auf eigenes Risiko über Jahre hinweg Kredite in Millionenhöhe prolongiert und Bürgschaften verlängert. Schließlich wurden die Geschäftsanteile verkauft, die Kredite abgelöst und die Bürgschaften zurückgereicht. Ohne diese Unterstützung gäbe es heute das Unternehmen Kondi mit seinen über 1000 Arbeitskräften in Sachsen-Anhalt nicht mehr. Auch bei Einzelübergaben von Geschäften wurde stets darauf geachtet, daß neue Arbeitsverhältnisse mit den ehemaligen Arbeitnehmern begründet wurden. Auch wurden in neu gegründete Unternehmen wie HVGmbH, ilGmbH bzw. bestehende Firmen wie Kondrink GmbH, Kondi GmbH etc. fortlaufend Arbeitnehmer überführt.

Insgesamt konnten so durch verschiedenste Maßnahmen im Laufe von nahezu 2 Jahren ca. 3.000 Arbeitsplätze erhalten werden, ohne daß hierfür die üblichen Milliardenbeträge aus Steuergeldern (wie etwa bei Leuna, Buna, Sket, Maxhütte, Vulkan, DWA etc.) sinnlos verschwendet wurden (ohne dieses Vorgehen wäre beispielsweise auch die spätere Verwertung der KONDI-Anteile nicht möglich gewesen).

Letztlich kommt es in der Insolvenz auch nicht darauf an, ob etwa der Arbeitsplatz im Insolvenzunternehmen selbst gesichert wird. Maßgeblich aus Sicht des Arbeitnehmers ist vielmehr und richtigerweise, daß der Arbeitsplatz überhaupt gesichert wird und die Masse – im Interesse der Gläubiger – von weiteren Lohnzahlungen entlastet wird. Diese Ziele wurden im Konsumverfahren erreicht.

9. Sozialplan

Vorliegend hat der Verwalter den späteren Sozialplan samt Interessenausgleich, Betriebsvereinbarung, Härtefond und Vergleich über Weihnachts- und Urlaubsgeld in Höhe von letztlich DM 10.969.890 für insgesamt 5.129 Arbeitnehmer in wochenlangen Verhandlungen mit dem Betriebsrat und einem eingeschalteten Schlichter selbst ausgehandelt und die notwendigen Zustimmungen der zuständigen Ämter eingeholt. Im Interesse der Masse und deren Gläubiger (und mangels der üblichen Subventionen durch den Steuerzahler!) lagen im Ergebnis die Einzelbeträge bei ca. 1/20-stel der bei Treuhandunternehmen üblichen Sozialplanabfindungen. Zur Minderung grober Ungerechtigkeiten wurde der erwähnte Arbeitnehmer-Härtefonds vereinbart und später ausgeschöpft.

Vertragsgemäß und mit Zustimmung des Gerichtes und des Gläubigerausschusses wurde zur Erhaltung des sozialen Friedens der Sozialplan 1992/ 1993 vorzeitig ausbezahlt. Der vereinbarte und ausbezahlte Sozialplan hat sich innerhalb der Grenzen des § 17 III 1. c) GesO gehalten.

10. KUG (Kurzarbeitergeld), mangelhafte Personalbuchhaltung, Differenzlohnberechnung, Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern, Krankenkassen, Arbeitsämtern u.ä.

Es bedarf keiner besonderen Ausführungen darüber, daß bei der bekannten Zahl von rund 10.000 Arbeitnehmern Aufgaben der vorbezeichneten Art jeweils in hunderten bis tausenden Fällen erledigt werden mußten, so daß aufgrund dieses Umfangs zu deren Erledigung eigene Abteilungen eingerichtet werden mußten. Die von diesen Abteilungen zu erledigenden Aufgaben erstreckten sich – insbesondere bei den Abrechnungen mit den Sozialversicherungsträgern, Kassen und Arbeitsämtern – über Jahre.

Hervorhebenswert ist in diesem Zusammenhang eine vom Üblichen völlig abweichende Vorgehensweise der Verwaltung:

Wie dem Gericht bekannt, kann der Verwalter eines in Gesamtvollstreckung befindlichen Betriebes die dort tätigen Arbeitnehmer unter Einhaltung der üblichen Kündigungsfristen und Kündigungsbeschränkungen (z.B. Schwerbehinderte) kündigen. Liquiditätsbedingt stellt der Arbeitgeber (dies ist nach Verfahrenseröffnung der Verwalter) im Insolvenzfall die Lohnzahlung ein und stellt die Arbeitnehmer frei. Die Arbeitnehmer haben dann Anspruch auf Konkursausfallgeld (KAUG).

Nach § 13 I 3 a) (2. Alternative) GesO sind auflaufende aber nicht bezahlte Lohnkosten bzw. Kaug-Zahlungen im Ergebnis aus der (künftig) zu erwirtschafteten Masse – vorab und vorrangig! – zu bezahlen.

Diese unter Verwaltern allgemein übliche Handhabung verzehrt regelmäßig die Masse und führt (gewissermaßen zwangsläufig!) in 3/4 aller Verfahren zur Einstellung der Verfahren wg. Masselosigkeit (HWF GesO, § 13 Rn. 7).

Von dieser üblichen Praxis völlig abweichend, wurde im Konsum ein Großteil der Arbeitnehmer nicht freigestellt und kein KAUG in Anspruch genommen.

Vereinbarungsgemäß gewährte das Arbeitsamt im Gegenzug Kurzarbeitergeld in Form von „Kurzarbeit Null“. Den Arbeitnehmern wurde in dieser Zeit normal gekündigt. Durch diese Regelung war der Arbeitgeber (der Verwalter) zunächst gezwungen für die in Kurzarbeit befindlichen Arbeitnehmer Lohn, Krankenkassenbeiträge und Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen, was die anfänglich erwirtschaftete Liquidität der Masse (diese resultiert im wesentlichen aus dem Vertrag „EDEKA“, der seinerseits von einem Agreement mit der Berliner Bank AG abhing, sowie den Geldern aus dem Vorgang „Deutsche Bank“) zunächst mit hohen zweistelligen Millionenbeträgen belastete:

Wie bereits erwähnt, betrugen die Personalaufwendungen allein in der Zeit von März bis August 1992 DM 41.264.474,49.

Kurzarbeitergeld wird jedoch vom Arbeitsamt erstattet und im Falle der KUG-Gewährung nach § 63 IV AFG leistet außerdem das Arbeitsamt einen Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen und Rentenversicherungsbeiträgen in Höhe von 50 %. Den Zahlungsabflüssen stand also nach überschaubarer Zeit ein entsprechender Mittelzufluß gegenüber, dem mindernd allenfalls die durch die zwischenzeitlichen Zahlungen entgangenen Festgeldzinsen gegenüberstehen.

Im Ergebnis hat diese ungewöhnliche Verfahrensweise (unter vernachlässigbaren Zinsverlusten) die Masse um mindestens DM 15 Millionen entlastet (im Ergebnis: erhöht), da bei dem üblichen Weg der Freistellung, die Masse vorab (§ 13 I 3 a GesO) jedenfalls in Höhe von 100 % der Lohnforderungen und nachrangig um 100 % der Kassen- und Sozialversicherungsbeiträge belastet worden wäre. Mit anderen Worten: Die nachrangigen Gläubiger haben aufgrund dieses Vorgehens des Verwalters rund DM 15 Mio mehr erhalten als üblich.

Wie wenig dieses (und anderes) ungewöhnliche Handeln des Verwalters seinerzeit verstanden wurde, erhellt der Umstand, daß bspw. die Staatsanwaltschaft Halle bei ihren Ermittlungen gegen den Verwalter zeitweise – bis zur späteren Auf-

klärung durch den Verwalter und den Gutachter Regelsberger – die Lohnzahlung (das Nichtabdrängen der Arbeitnehmer auf die öffentlichen Mittel Konkursausfallgeld und K AUG) als mögliche Untreue in Millionenhöhe gegenüber der Masse gewertet hatte.

11. Vermögensermittlung

Im vorliegenden Verfahren gestaltete sich die Vermögensermittlung – bereits nach dem Umfang des Verfahrens – aus folgenden, lediglich beispielhaft angeführten Gründen äußerst schwierig:

- durch die kurz vor Verfahrenseröffnung vollzogene Zusammenlegung von 21 Gebietskonsumgenossenschaften (Zusammenlegungschaos), die dann vor Konkurs vollzogenen Entlassungen von über 12.000 Mitarbeitern aus allen Bereichen (Wissensverlust) sowie die gleichzeitige Überführung der Genossenschaft in das marktwirtschaftlich orientierte System (Wiedervereinigungschaos) ohne intakte Wirtschaftsstrukturen (z.B. Buchhaltungs- und Bankenchaos) war der chaotische Zustand geradezu prägendes Merkmal des Konsum-Unternehmens (sehr trefflich charakterisiert durch den Ausspruch eines Leitenden Angestellten: „wo wir sind herrscht Chaos – aber wir können nicht überall sein!“).
- Die Vermögensgegenstände (insbesondere Grundvermögen, Beteiligungen, Anlage- und Umlaufvermögen) waren weder EDV-mäßig (eine solche existierte nicht) noch dateimäßig erfaßt sondern zunächst nur rudimentär ermittelbar.
- Vorstand und Aufsichtsrat hatten sich überwiegend aufgelöst bzw. „in den Westen“ abgesetzt.
- Abrechnungen mit Lieferanten bzw. Tochterfirmen waren im dreistelligen Millionenbereich nicht nachvollziehbar.
- Forderungen waren im zweistelligen Millionenbereich, Verbindlichkeiten im Umfang von über DM 500 Millionen zunächst nicht eingrenzbar.
- Zur Vermögensermittlung notwendiges Archivmaterial existierte nur fragmentarisch und völlig ungeordnet und war außerdem über das ganze Land verstreut.
- Durch die (wenig sinnvolle) Zersplitterung der Verwaltungen per Gerichtsbeschuß (Konsum: Hohenhau; Kon-Töchter: Nellessen; Beteiligungsfirmen: Sonstige Verwalter) wurde eine einheitliche Vermögenserfassung und -Verwertung sowie eine einheitliche Vermögensabgrenzung weitgehend unmöglich gemacht.

Potentielle Vermögenswerte in zweistelliger Millionenhöhe konnten aufgrund dieser Situation nicht oder nur teilweise realisiert werden bzw. gingen verloren.

Durch verschiedenste Maßnahmen ist es dem Verwalter nach Verfahrenseröffnung gelungen, die einzelnen Vermögenspositionen ausfindig zu machen, zu ordnen und schließlich zu verwerten. Die Verwalterberichte zeigen dies auf.

12. Erschwernisse wegen Auflösung der Geschäftsführung und Schwierigkeiten im Umgang mit dem Gemeinschuldner

Schwierig war die Aufnahme der Verwaltergeschäfte insbesondere deshalb, da sich Vorstand und Aufsichtsrat des Gemeinschuldners überwiegend vor Verfahrenseröffnung abgesetzt hatten und das „Schiff“ steuerlos auf die Klippen hat fahren

lassen (eine bemerkenswerte Ausnahme bildete der neu berufene Vorstand Jörg Schulze, was der positiven Erwähnung bedarf).

Aus diesem Grund konnte der Verwalter weitgehend nicht auf die üblichen Informationen und Wissensquellen von Vorstand und Aufsichtsrat zurückgreifen. Erschwendend kam hinzu, daß von der seinerzeit beauftragten Steuerberatung ebenfalls keine verlässlichen Zahlen zu erlangen waren und der Finanzvorstand Auskünfte systematisch verweigerte bzw. verschleierte oder selbst nicht wußte.

13. Konzernverflechtungen

Die Konsumgenossenschaft Halle eG. war an 26 Firmen allein, überwiegend bzw. teilweise beteiligt. In diesen Firmen waren rund 2.800 weitere Arbeitnehmer beschäftigt. Bis zur Eröffnung von deren Gesamtvollstreckungsverfahren war der Verwalter auch mit diesen Firmen (als Gesellschafter) befaßt. Naturgemäß bringen denkbare „Konzernverflechtungen“ durchgreifende zusätzliche juristische und wirtschaftliche Probleme mit sich.

Dies fängt schon damit an, daß elementare Fragen der Konzernhaftung zu klären sind. Vorliegend wurde beispielsweise die Muttergesellschaft Konsum vom Verwalter der Kon-Töchter in 8 Fällen unter dem Gesichtspunkt der Konzernhaftung und aus sonstigen Gründen auf Freistellung „durch die Masse“ und hilfsweise auf „Anerkennung zur Tabelle“ verklagt. Die Klagesummen betrugen jeweils rund DM 140.000.000 (DM 140 Millionen!).

Bereits oben wurde erwähnt, daß die Übertragung der Gesamtvollstreckung über die verschiedenen Beteiligungsfirmen an verschiedene Verwalter in der Folge unendliche Schwierigkeiten bereitete, da nach Einstellung der Gesamtvollstreckung über das Vermögen der Töchter und Massefreigaben, der Verwalter des Konsum nunmehr wieder in seine originäre Gesellschafterposition einrückte. Hieraus ergaben sich erhebliche Haftungsrisiken. In tausenden von Fällen waren außerdem Abgrenzungen von Vermögenspositionen, Forderungen, Arbeitnehmern, Arbeitnehmerforderungen etc. notwendig, was sich aus den diversen Berichten ergibt.

14. Buchhaltung

Die Probleme im Zusammenhang mit der Buchhaltung des Konsum zählten mit zu den größten Schwierigkeiten im gesamten Verfahren:

- Die Buchhaltung war zum Verfahrensbeginn auf eine Zentrale und 21 Außenstellen verteilt.
- In der Buchhaltung waren dezentral 300 Personen beschäftigt.
- Die Buchhaltung lag mit den Buchungen zwischen 6 Monaten und 9 Monaten in Rückstand.
- mindestens 50.000 Buchungen pro Monat.
- Die vor Verfahrenseröffnung erfolgte Umstellung des Buchhaltungssystems verlief im Chaos.
- Zahlungsvorgänge waren im Umfang von ca. DM 400 Mio.- DM 500 Mio. unverbucht bzw. ungeklärt.
- Ein auch nur auf +/- DM 200 Mio. genauer Vermögensstand war aus der Buchhaltung anfänglich nicht zu gewinnen.

Letztlich war das Buchhaltungswesen unter dem Ansturm sämtlicher Schwierigkeiten des Konsum vor Verfahrenseröffnung im wesentlichen zusammengebrochen. Zu welchen Ergebnissen dies führte, zeigt beispielsweise die Forderung des Finanzamtes an den Konsum in Höhe von DM 90 Mio., die erst nach Aufarbeitung der Buchhaltung und mühevollen Verhandlungen auf DM 15.5 Mio. reduziert werden konnte sowie die kumulierte Forderung der Treuhand von über DM 150 Mio., die ganz überwiegend abgewehrt und letztlich vergleichsweise auf DM 4 Mio. reduziert werden konnte.

Bei dieser Sachlage war der Verwalter gezwungen unter massivstem Einsatz von Hilfskräften die Buchhaltung völlig neu aufzubauen um überhaupt annähernd in überschaubarer Zeit zu aussagefähigen Zahlen zu gelangen und außerdem um den gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften – die auch in der Gesamtvollstreckung gelten – zu genügen. Unter Inkaufnahme anfänglich ganz erheblicher Mängel wurde dabei das alte „Rechenwerk“ samt Forderungen soweit als möglich – und unter Abwägung von Nutzen und Kosten – in eine neue Buchhaltung übernommen.

Der völlige Neuaufbau der Buchhaltung – der anfänglich durch mangelhafte EDV und Schwierigkeiten im Bankwesen zusätzlich belastet wurde – war erst im Jahre 1994 vollständig abgeschlossen.

Erst dann konnten die Bilanzen zum Jahr 31.12.1991, die Schlußbilanz zum 02.03.1992, die Eröffnungsbilanz zum 02.03.1992, die Jahresbilanz zum 31.12.1992 und die Folgebilanzen bis 30.06.2002 erstellt werden. Die Konkursbuchhaltung des laufenden Verfahrens umfaßt inzwischen ca. 50.000 – 55.000 Buchungen (mit entsprechendem Belegwerk).

Es ist kein Verfahren bekannt, in dem auch nur annähernd derartige aus der Buchhaltung resultierende Schwierigkeiten aufzuarbeiten und inhaltlich, wie mengenmäßig zu lösen waren.

Nach Klärung der wesentlichsten Fragen wurde die Buchhaltung 1994 – mit Zustimmung des Gläubigerausschusses – unter Übernahme diverser Mitarbeiter des Konsum (Arbeitsplätze, Kostenersparnis, Externkontrolle!) ausgegliedert. Die durch den Verwalter erstellten Jahresabschlüsse wurden in der Folgezeit (bis 2001) durch den gesetzlich bestimmten Konsum- Prüfverband geprüft und testiert. Die Prüfung bis zum 30.06.2002 durch den Konsum-Prüfverband, den Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung der Genossenschaftsmitglieder wird am 29.08.2002 abgeschlossen.

15. Bilanzierung/Prüfungen

Im Regelfall beschränkt sich die Buchhaltung einer Verwaltung auf eine simple Einnahmen- und Überschußrechnung.

Im Normalverfahren wird generell keine Bilanzierung vorgenommen.

Nach Feststellung des Finanzamt für Großbetriebsprüfungen (Göttingen) vom 01.9.1995, ist jedoch eine Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vom Finanzamt weder genehmigt noch gesetzlich zulässig (§ 20 UStG); die KG Halle unterlag damit auch während der Gesamtvollstreckung – abweichend von kleineren Gesellschaften – der Bilanzierungspflicht und der jährlichen Pflichtprüfung durch den Konsumgenossenschaftsprüfverband, §§ 33, 53 ff. GenG.

Bei der Buchhaltung und Bilanzerstellung nimmt der Verwalter die Stelle des Vorstandes ein und ist für die Richtigkeit des Jahresabschlusses/der Bilanz voll verantwortlich. Angesichts der chaotischen Buchhaltung der Gemeinschuldnerin, der fehlenden Bilanzen zu den Stichtagen 31.12.91 und 02.03.1992 war der Verwalter über Jahre damit befaßt in engem Zusammenwirken mit der Buchhaltung und den eingeschalteten Steuerberatern die Grundlagen für die Jahresabschlüsse/ Bilanzen zu schaffen und – mit wachsender Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse – die Bilanzen soweit als möglich und notwendig fortlaufend zu berichtigen.

Hiermit hängen zusammen Recherchen, Vorarbeiten, Besprechungen, Erläuterungen, Stellungnahmen, Korrekturen sowie rechtliche und wirtschaftliche Prüfungen von Einzelaspekten durch den Verwalter persönlich und die verschiedenen Abteilungen. Diese Arbeiten sind bereits aufgrund des Umfangs des Verfahrens und der Einzelprobleme außerordentlich. Der außerordentliche Umfang der dem Gericht vorliegen-

den Bilanzen, Prüfberichte und der Gutachten des (Zwischen-) Schlußrechnungsprüfers spricht für sich selbst.

Hinzukommt im vorliegenden Verfahren die teilweise vollkommene Behinderung des Verwalters an geordneter Verfahrensabwicklung, beispielsweise durch hysterische (und fachlich durchwegs oberflächliche und unqualifizierte) Presseberichterstattung sowie ferner staatsanwaltliche Ermittlungen im Verbund mit monatelanger Entfernung verfahrensrelevanter Akten.

Dies hat dazu geführt, daß sich das Konsumverfahren ab 1993 in einem „Zustand der Dauerprüfung“ befand und deshalb die Erstellung der Jahresabschlüsse/Bilanzen auch für den Verwalter bis zuletzt mit außerordentlichem Aufwand verbunden war und ist.

Nach der bundesweit negativen Berichterstattung über angeblich bedenkliche Verwaltungsmethoden hat das hieraus verständliche Verlangen nach „Sicherheit durch Prüfung“ im Konsumverfahren zu unüberschaubarer Mehrarbeit geführt und den Verwalter persönlich gezwungen zwischen 1993 und 1998 über Jahre hinweg (auch an Abenden und Wochenenden) eine unübersehbare Anzahl von Stellungnahmen zu allen möglichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen abzugeben.

Folgende Prüfungen wurden absolviert, die in Normalverfahren nicht bzw. nicht in dieser Häufigkeit auftreten:

1. Buchprüfer: Prüfung des Jahresabschlusses (jährlich)
2. Konsumgenossenschaftsverband: Pflichtprüfung durch den KGPV (jährlich) beinhaltend: Einrichtungen, Vermögenslage, Geschäftsführung (des Verwalters), Mitgliederliste, Jahresabschluß mit Buchführung und Lagebericht.
3. Gläubigerausschuß: Umfassende und uneingeschränkte Prüfung der Verwaltung in allen Teilbereichen (1 - 2 x jährlich).
4. Staatsanwaltschaft: Monatelange Ermittlungen 1993 - 1994
5. Gutachterliche Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Halle (1993 - 1994) des gesamten Verwalterhandelns in allen Teilbereichen der Verwaltung, gestützt auf die Buchhaltung und die Archive.
6. Amtsgericht (1993 - 1994): Teilbereiche
7. Oberlandesgericht Naumburg (1995: Rückvergütungsfragen)
8. Finanzamt: (diverse Steuerarten: jährlich, teils monatlich)
9. Amtsgericht (in Abstimmung mit dem Verwalter ab 1999): umfassende Zwischenabschlüsseprüfungen ab Verfahrensbeginn 1992 bis 30.06.2002 durch beauftragten Gutachter.
10. Prüfung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 p Abs. 1 SGB IV: 01.01.1998 - 31.05.2002) durch Krankenkassen bzw. BfA.
11. Lohnsteueraußentests (13.10.-22.10.1997)

Sämtliche Prüfungen verliefen durchwegs reibungslos sowie im Ergebnis beanstandungslos und bestätigten die positiven Ergebnisse der Verwaltung. Hervorzuheben ist das staatsanwaltliche Gutachten, in dem dem Verwalter ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt wird.

16. Übernahmeverträge

Nach dem Zusammenbruch der Konsumorganisation war es erstes und vordringliches Ziel des Verwalters den grundsätzlich lebensfähigen Kernbereich des Ladennetzes und damit die dort befindlichen Arbeitsplätze zu erhalten. Dies setzte zwingend folgende Maßnahmen voraus:

- vorübergehende Betriebsfortführung unter Aufrechterhaltung der Warenzufuhr (Belieferung)
- Lohnfortzahlung (!)
- Beschaffung der hierfür notwendigen Finanzmittel
- Abwehr von den Verkauf hindernden Sicherungsmaßnahmen von Gläubigern
- Aufrechterhaltung der Belieferung durch das Zentrallager LLC

- Aufrechterhaltung der Warentransporte durch überwiegend geleasten Fahrzeuge
- Fortführung des Inkasso der Tagessieinnahmen durch die Tochterfirma Kon Geld GmbH
- Inventarisierung der Warenbestände
- Festlegung der zu erhaltenden/übergebenden Supermärkte
- Verhandlung mit Miet- und Kaufinteressenten
- Verhandlungen mit dem Betriebsrat wg. Übergang/Kündigung/Neubegründung von Arbeitsverhältnissen mit einem potentiellen Übernehmer.

Zunächst ist hervorzuheben, daß die Bundes- und Landesregierung - seinerzeit intensiv mit der Angelegenheit Leuna befaßt - jegliche finanzielle Unterstützung oder Zwischenfinanzierung des Verfahrens ablehnte. Da auch von den beteiligten Banken kein Geld bereitgestellt wurde, war der Verwalter auf sich alleine gestellt.

Die ersten finanziellen Mittel zur notwendigen Lohnzahlung und Aufrechterhaltung der Warenzufuhr wurden aus Räumungsverkäufen unrentabler Supermärkte erwirtschaftet.

Weiteres Geld (ca. DM 10 Mio.) wurden vorübergehend bei der Deutschen Bank konfisziert und sofort für Lohnzahlungen eingesetzt (mußten aber nach zunächst 2 obsiegenden Urteilen des LG Halle und OLG Naumburg Jahre später aufgrund einer - in der Fachliteratur stark kritisierten - BGH-Entscheidung an die Deutsche Bank zurückgezahlt werden).

Gleichzeitig verhandelte der Verwalter wochenlang parallel mit verschiedenen Bewerbern (u.a. REWE, SPAR, EDEKA, KAUFRING, GÖRTZ, Konsum Interbuy, PORST, Fischer) über den Verkauf von Teilpaketen des Konsumfilialnetzes.

Diese Bemühungen waren schließlich von Erfolg gekrönt und führten zu verschiedenen Übernahmeverträgen, die in den folgenden Jahren 1993 - 2002 durch den Verwalter mit den jeweiligen Übernehmern/Vertragspartnern abgewickelt wurden. Es handelte sich um folgende Verträge:

- Edeka
- Kaufring
- Götz
- Fischer
- Kondi
- Kondrink
- Fischer
- Porst

Die Verträge waren allesamt verfahrensbedingt im Aufbau und in der Abwicklung sehr kompliziert. Sie wurden ausnahmslos vom Verwalter selbst entworfen, ausgehandelt und abgeschlossen.

Diese Tätigkeit war sehr erfolgreich und übertraf - wie dokumentiert ist - die Erwartungen beteiligter Gläubiger allein in diesem Verwertungsteilbereich um mindestens DM 20 Mio.

Vor allem die Verträge mit der EDEKA (Volumen insgesamt ca. DM 86 Mio.) stellte höchste Anforderungen, da der Verwalter auf zeitweiser Übernahme von 200 Ladengeschäften, 1.500 Arbeitnehmern und Fortführung der Lehrverhältnisse bestand, und die EDEKA ihrerseits den Vertragsabschluß von der Übernahme des neuen Konsum-Zentrallagers in Eisleben abhängig machte, das damals in der Verfügung des Wirtschaftsministeriums stand. Schließlich wurden nach Verhandlungen mit der Landesregierung, mit Mühe und viel gutem Willen der Vertragspartner, alle Probleme (incl. Zentrallager) gelöst.

Im Ergebnis wurden rund 3.000 Arbeitnehmer des Konsum und einiger Tochterfirmen in diverse neue Arbeitsverhältnisse überführt, wodurch zum einen diese Arbeits-

plätze erhalten blieben, zum anderen die Konsumverwaltung (und der Staat) entsprechend finanziell entlastet wurde(n).

17. Inventar und Warenbestandsverwertung

Der Verwalter ist auch bei dieser Aufgabe von den üblichen Verwaltungsmethoden abgewichen und hat dadurch für die Masse – gegenüber normaler Verwaltung – Mehrerlöse in Millionenhöhe erzielt.

Üblicherweise kann die Verwertung großer Warenbestände (Verkauf von Einzelhandelssortimenten) bereits aus organisatorischen Gründen nur über gewerbliche Zwischenverwerter durchgeführt werden. Üblicherweise hätte die Abwicklung über gewerbliche Zwischenhändler zunächst zu einem Warenabschlag (wg. Ausverkauf) von bis zu 60 % (Trockensortiment) und mindestens 80 % (Frischwaren sortiment) geführt. Die verbleibenden Beträge wären dann zusätzlich um mindestens 10 % – 30 % Aufwandsentschädigungen/Provisionen für die Zwischenhändler zu kürzen (HWF § 5 VergVO Rn. 43, 44) gewesen.

Diese normalen Verluste (im Schnitt 70 %) zu vermeiden, war von Anfang an Ziel des Verwalters, was üblicherweise in einem zusammenbrechenden Betrieb unmöglich ist. Zur Erreichung dieses Ziels wurde hier die bereits mehrfach erwähnte begrenzte Betriebsfortführung unter Aufrechterhaltung der Frischwarenzufuhr organisiert:

Die Waren aus zu schließenden Läden wurden (unter erheblichem logistischen Aufwand) ab einem bestimmten Grad des Warenausverkaufs komplett in noch fortgeführte Geschäfte umgelagert und dort (aus diesen dann wieder vollen Geschäften) zu normalen Endverbraucherpreisen abverkauft. Auf diese Weise wurde das Supermarktnetz sehr kurzfristig drastisch leerverkauft und verkleinert, ohne daß signifikante Wertverluste des Warenbestandes eintraten.

Es wurde sogar in dieser Zeit durch Warenzukauf von Frischware und Weiterverkauf an Endverbraucher Geld verdient ohne irgendwelche Provisionen zu bezahlen. Unter Abzug des Frischwarenbezuges (zu Einkaufspreisen) wurden auf diesem Wege ab Verfahrenseröffnung Warenbestände in Höhe von rund DM 35 Mio. veräußert.

Die übliche Abwicklung über gewerbliche Zwischenhändler hätte bei dem üblichen 70 %-Preisabschlag nur ca. DM 10 Mio. erbracht.

Markt- und Flächenbedingt kann jedoch eine Verkleinerung des Ladenetzes nicht bis zu dessen völliger Auflösung betrieben werden, denn potentielle Übernehmer sind nicht (oder nur zu ganz geringen Preisen) bereit, ein stillgelegtes Laden- netz zu übernehmen, da in der Folge erneut erhebliche Anlaufkosten in allen Bereichen auftreten.

Nur ein intaktes (in Betrieb befindliches) Ladennetz bringt – sowohl unter dem Gesichtspunkt der Standortsicherung wie der Kundensicherung – für die Standorte selbst und die darin befindlichen Warenbestände den höchsten Preis. Mit den oben geschilderten Maßnahmen wurde das Ladennetz sehr kurzfristig reduziert und aus diesem Netz dann ein Teil von 250 Geschäften im Vollbetrieb übertragen.

Bezüglich der dort noch befindlichen Restwarenbestände (Verkaufswert ca. 6 Mio.) hat der Verwalter mit den Firmen EDEKA, Kaufland, Fischer, Porst, Götz Übernahme- und Verwertungsverträge geschlossen bzw. Geschäftsbesorgung vereinbart. Auf diese Weise konnte auch hinsichtlich der Restwarenbestände in den ca. 250 verbliebenen Ladengeschäften/Supermärkten im wesentlichen der Konsum-Einkaufspreis erzielt werden.

Es dürfte sich vorliegend um die größte Warenbestandveräußerung – bezogen auf die Stückzahl von Einzelpositionen – handeln, die bislang in einem Konkurs-/Gesamtvollstreckungsverfahren durch den Verwalter selbst (und nicht über gewerbsmäßige Verwerter) abgewickelt wurde.

18. Steuer, Abwehr und Beibringung

Die Bearbeitung der steuerlichen Angelegenheiten des Konsum durch den Verwalter im vorliegenden Verfahren lag weit außerhalb der Norm und zog zwangsläufig überdurchschnittliche Aufgaben und Risiken nach sich.

Aufgrund der Umsatzzahl des Unternehmens im Milliardenbereich mußte der Verwalter zur Bewältigung dieser Aufgabe zusätzlich externe Hilfe in Anspruch nehmen. Folgende Steuern mußten (u.a.!) im Verfahren regelmäßig bearbeitet werden, wobei – zur Meidung von Millionenverlusten – organisatorisch zwingend die Zusammenarbeit von Verwaltung, Verwalter, Buchhaltung und Steuerberatung notwendig war:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Grundsteuer
- Grunderwerbsteuer
- KFZ-Steuer
- Körperschaftssteuer
- Kapitalertragsteuer

Aufgabe des Verwalters war es dabei, die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten über die Verwaltung vorzubereiten und zu organisieren, die Richtung grundsätzlicher Entscheidungen vorzugeben und zu überwachen und schließlich grundsätzlich und im Einzelfall dafür zu sorgen, daß aus dem (anfänglichen) steuerlichen Chaos heraus nicht zuviel Steuern bezahlt und unberechtigte Steueransprüche gegen die Tabelle abgewehrt wurden.

Der daraus für den Verwalter – vor allem in den ersten Jahren – entstehende zeitliche Sonderaufwand war außerordentlich. Dies gilt beispielsweise auch für die persönliche Mitwirkung des Verwalters bei der Abwehr der vom Finanzamt zur Tabelle angemeldeten Steuerforderung in Höhe von ca. DM 90 Mio. Die – im Ergebnis erfolgreiche – Tätigkeit des Verwalters erstreckte sich dabei auf Ermittlung von Gegenforderungen, Fertigung von Schriftsätze, persönliche Verhandlungen mit den Vertretern des Finanzamtes für Großbetriebsprüfungen (Göttingen) und schließlich der Einigung über den abschließend zur Tabelle anzuerkennenden Forderungsbetrag von DM 15.5 Mio., also einer Reduzierung angemeldeter – vorrangiger – Steuerforderungen um DM 75 Mio.

Ohne die intensive Tätigkeit des Verwalters in diesem Bereich, gäbe es für nachrangige Gläubiger im vorliegenden Verfahren keine Quote:

Bei Anerkennung der gestellten Steuerforderung hätte die vorhandene Masse zu 100 % vorrangig an das Finanzamt bezahlt werden müssen.

Im Zuge der Tätigkeit des Verwalters zur Abwehr unberechtigter Finanzamtsforderungen i.H.v. DM 75 Mio. hat das Finanzamt, als einziger von über 17.500 Gläubigern gegen die festgesetzte Höhe der Sequestervergütung des Verwalters – eindeutig verspätet – (siehe hierzu Eickmann § 6 Rn. 15 a und Fn. 16) Beschwerde eingelebt.

Dabei fehlte es nachweislich an der Beschwerde des Finanzamtes, da der Verwalter bereits 1993/1994 nachwies, daß die berechtigten und festgestellten Forderungen des Finanzamtes und der übrigen vorrangigen Gläubiger gesichert waren und mit Verfahrensabschluß zu 100 % befriedigt werden würden, wie es auch geschehen ist.

Die Beschwerde des Finanzamtes führte jedoch wegen angeblicher Überschreitung einer – bis dato völlig unbekannten und nicht existierenden – fiktiven „Sättigungsgrenze“ im Ergebnis zur einer drastischen Vergütungsreduzierung durch das LG Halle.

Die Beschwerde des Finanzamtes samt der Entscheidung des LG Halle hat den Verwalter unmittelbar um rund DM 9 Mio. geschädigt, aber auch das beschwerdeführende Finanzamt selbst um ca. DM 5 Mio. (entgangene Einkommensteuer). Der tatsächliche Schaden für beide Seiten liegt jedoch wesentlich höher!

Als ungewöhnlicher Nebenaspekt der Konsumverwaltung bedarf dieser Sachverhalt der Erwähnung, damit der Vorgang nicht in Vergessenheit gerät. In der einschlägigen Literatur wird die Entscheidung des LG Halle unter Bezug auf BVerfGE 87, 273, 279; 82, 6,12 als rechtswillkürlich bezeichnet (siehe hierzu HWF 2 InsVV Vor § 1 Rn. 38, 39; HWF Einf. Rn. 8 samt Fn. 11, 12; Rn. 46, 47; Eickmann, § 3 Rn. 11, § 4 Rn. 15 c, 15 d).

Auch die in dieser Vergütungsfrage auf § 568 III ZPO gestützte Verweigerung des Rechtsmittels der weiteren Beschwerde durch das OLG Naumburg war bereits seinerzeit rechtlich unhaltbar, denn - was der Verwalter von Anfang an dargelegt hat - die Entscheidung über die Vergütung des Verwalters ist keine Entscheidung über Prozeßkosten im Sinne von § 568 III ZPO.

Inzwischen entspricht dies der ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur (s.u.a. OLG Naumburg ZIP 2000, 1587; OLG Köln ZIP 2000, 760; OLG Stuttgart, ZIP 2000, 587; Keller, ZIP 2000/688 (689) m.w.N.; unter Übernahme der Argumentation des Verwalters: Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsVV/VergVO, 1. Auflage 1997, § 6 VergVO Rz. 22 ff.).

Verwertung des immobilen Anlagevermögens

Der Verwalter war im Laufe des Verfahrens mit über 1200 überwiegend sehr umfangreichen Einzeltätigkeiten betreffend Grundstücke und Grundstücksrechte jeder (in den neuen Bundesländern) nur denkbaren Art und Schwierigkeit befaßt. Die Schwerpunkte dieser Arbeit lassen sich wie folgt gliedern (19. - 27.):

19. Volleigentum (Eigentum an Grund und Boden und Gebäude)

Es handelte sich insoweit um 339 Vorgänge und Grundstücke/Objekte.

Während üblicherweise die Grundstücksunterlagen für die Verwertung komplett sind und zudem normalerweise ein größerer Grundstücksbestand nicht vom Verwalter, sondern von einem gewerbsmäßigen Makler gegen ortsübliche Provision (je von Käufer und Verkäufer zu bezahlen) verwertet wird, wurde hier im Interesse einer optimalen Masseverwertung ein anderer Weg beschritten:

Dazu mußte der Verwalter die - weitgehend ungeordneten und unvollständigen - Grundstücksdaten/-Unterlagen (z.B. Negativatteste, Grundbücher, Flurkarten, Durchführung von Vermessungen, Löschung von Belastungen etc.) zunächst selbst ermitteln und in jahrelanger Arbeit aufbereiten lassen, da ansonsten ein Verkauf der Grundstücke in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht oder nur mit hohem Risiko möglich gewesen wäre.

Sodann hat der Verwalter den Verkauf so organisiert, daß er fortlaufend den Vermarktungs- und Verkaufsprozeß kontrollieren und beeinflussen konnte, was auch in allen Fällen ausnahmslos geschehen ist (z.B. Verwertungs- und Protokollierungsabrechnungen, Bankbestätigungen).

Die Kaufverträge wurden nicht - wie üblich - vom Notar entworfen, sondern durch den Verwalter selbst und nach dessen Vorgaben. In vielen Einzelfällen erfolgten die Verhandlungen mit den Käufern direkt durch den Verwalter.

Der Verwalter hat im vorliegenden Fall außerordentlich umfangreiche und zeitintensive Leistungen erbracht, die - im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung des Verkaufs - weit über das Übliche hinausgingen.

Im Zusammenhang mit Leistungen des Verwalters (zur Förderung der Verwertbarkeit, Verkaufssicherheit und Kaufpreiserhöhung) konnte mit dem eingeschalteten Makler (i 1 GmbH) die Vereinbarung erzielt werden, wonach die Verwaltung die (in den Jahren 1992 – 1996 grundsätzlich übliche) – Verkäufercourtage i.H.v. 3 % zzgl. MwSt in keinem Fall zu bezahlen hatte.

Zudem wurden Verkäufe nur vorgenommen, wenn (unabhängig von Courtagezahlungen) die vom Verwalter in Abstimmung mit dem Gläubigerausschuß vorgegebenen (Mindest-) Kaufpreise erzielt wurden.

Die aufgezeigte Vorgehensweise hat der Masse im Ergebnis Maklercourtagen von mindestens DM 5 Mio. eingespart, die heute die Masse mehren.

Möglich war dieses Ergebnis auch nur durch eine Vielzahl von Verwertungsvereinbarungen des Verwalters (mit der Berliner Bank AG, dem BVA, der DG-HYP, der i 1 GmbH und in über 93 Einzelfällen mit Dritten).

20. „Rechtssicherungsanträge“

Bei Objekten, bei denen die Rechte der KG nicht grundbuchlich gesichert waren, wurden 137 Anträge in Analogie zu Vorschriften des TreuhG, LPGG, EGBGB (Mortarium) sowie rund 50 weitere unterschiedliche Anträge wg. Rechtsträgerschaften gestellt. Die Masse erzielte durch diese Maßnahmen zusätzlich DM 118.000.

1992/93 war die Rechtslage von Grundstücken im Beitrittsgebiet noch in vielerlei Hinsicht völlig ungeklärt und erforderte es, alle nur realisierbar und denkbar erscheinenden Vermögenswerte zu sichern. Die später eingetretenen gesetzlichen Veränderungen bzw. Regelungen und höchstrichterlichen Entscheidungen waren nicht voraussehbar oder einzuschätzen.

Erst weit nach Verfahrenseröffnung standen die Grundlagen zur Regelung solcher Fälle in Form des SachenRBerG vom 01.10.1994 fest. Dabei hebelte das neue Gesetz jahrzehntealte Besitzansprüche/-Rechte u.ä. der Konsumgenossenschaften weitgehend aus.

Aus diesem Grunde führte der bereits vorher entfaltete enorme Gesamtaufwand – der als vorsorgliche Sicherungsmaßnahme erforderlich war – in Folge leider nicht zu den erhofften höheren Ergebnissen, bedarf aber der Erwähnung.

21. Separates Gebäudeeigentum/Nutzungsrechte

Dabei ging es um 113 Vorgänge, wovon 84 grundbuchlich gesichert waren:

Es handelte sich um eine neue, allein auf das Beitrittsgebiet beschränkte Problematik, die Anfang der 90-er Jahre (noch) nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangt war.

Die Verfolgung des separaten Gebäudeeigentums bzw. von Nutzungsrechten war in jedem Einzelfall von unterschiedlichen Schwierigkeiten begleitet, wurde aber im Ergebnis für die Masse sehr erfolgreich abgeschlossen und war für die Verwertung der Masse unabdingbar:

Denn vielfach konnte eine Masseverwertung des Gebäudes nur dann stattfinden, wenn es der Verwaltung gelang, vorher das dazugehörige Grundstück zu erwerben und/um anschließend Grund und Gebäude gemeinsam zu verkaufen oder Dreiecksverträge abzuschließen bzw. die Vereinigung von Grund und Gebäude auf andere Weise sicherzustellen.

Wie auch in den übrigen Bereichen der Verwaltung, fanden sich zu Beginn der Verwaltung bezüglich dieser Ansprüche kaum Unterlagen. Entsprechend war der

Verwalter gezwungen die möglichen Anspruchsgrundlagen aus verstreuten „Archiven“ und ungeordneten Akten aller Art über Jahre zusammenzutragen. Erst nachdem dies im jeweiligen Einzelfall geschehen war, konnten die objektiven Probleme ermittelt werden. Diese ergaben sich (nur beispielsweise) aus folgenden Umständen:

- alle Gebäude standen auf fremdem Grund und Boden
- die Grundstücke und Gebäudeflächen waren unvermessen
- Bebauungen waren grenzüberschreitend erfolgt
- die Errichtung der Gebäude durch den Konsum wurde von den Grundstückseigentümern bestritten und war teils zunächst nicht belegbar
- die Berechtigung des Konsum an den Gebäuden wurde durch den Grundstückseigentümer aus sonstigen Gründen bestritten
- Dritte meldeten hinsichtlich der Grundstücke Alteigentümeransprüche nach VermG an und blockierten damit einen Ankauf des Grundstücks durch die Verwaltung
- die Zuordnung von Grund und Boden nach Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) mußte zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers durch Vorlage von Dokumenten und sonstigen Nachweisen eingeleitet und durchgesetzt werden. Hierzu mußte die Verwaltung die notwendigen Unterlagen bzw. Zuarbeit leisten um die Erledigung des Problems überhaupt zu ermöglichen, zumindest aber zu beschleunigen.

Diese Umstände verursachten Schwierigkeiten zeitlicher, organisatorischer, rechtlicher und tatsächlicher Art, die den Rahmen üblicher Grundstücksgeschäfte bei weitem sprengen. Sie lieferten Arbeit über rund 10 Jahre und wurden nunmehr restlos abgeschlossen.

22. Rechtsträgerschaften (193 Vorgänge)

Die Verfolgung ungeklärter Rechte aus Rechtsträgerschaften war im Jahre 1992 von erheblicher, unüberschaubarer Brisanz und möglicherweise von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite. Im Konsumverfahren wurden aus 193 Rechtsträgerschaften 50 wirtschaftlich interessante Fälle ausgesondert und diesbezüglich Anträge auf Aufrechterhaltung/Sicherung der Rechtsträgerschaft gestellt.

Es handelte sich hier ebenfalls um eine neue, allein auf das Beitrittsgebiet beschränkte Problematik.

Auch hinsichtlich der Durchsetzung von potentiellen Ansprüchen aus 193 (!) Rechtsträgerschaften der KG Halle eG. wurden vom Verwalter über Jahre hinweg außerordentliche Anstrengungen unternommen, der Rechtsweg beschritten und eine Musterentscheidung angestrengt.

So wurde beispielsweise beantragt, gegen Löschungen von Rechtsträgerschaften im Grundbuch Amtswidersprüche einzutragen. Gegen die Löschungen selbst wurden im August 1994 in 7 ausgewählten Musterfällen (nach Abstimmung mit der Bundesrepublik Deutschland, Bundesfinanzverwaltung) Erinnerung eingelegt.

Ferner wurde im Rahmen einer umfangreichen Musterklage vom 19.12.1995 vor dem Verwaltungsgericht versucht, die Rechtsträgerschaft des Konsum im Grundbuch aufrecht zu erhalten.

Das Landgericht hat seinerzeit anklingen lassen, die Angelegenheit nach Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, was letztlich jedoch unterblieb.

Aus Prozeßrisikogründen wurde später generell auf gerichtliche Weiterverfolgung der Rechtsträgeransprüche verzichtet und mit der Bundesfinanzverwaltung das Problem der Rechtsträgerschaften hinsichtlich der gezogenen Nutzungsentgelte so gelöst, daß der KG Halle die während der Verwaltung gezogenen Miet-Einnahmen abzüglich 4 % Nutzungsentgelt verblieben und damit die Verwaltung im Ergebnis einen ganz erheblichen Überschuß erzielen konnte.

Diese Vorgehensweise war richtig, da in der Folgezeit die Gerichte ausnahmslos die Rechtsträgerschaften als mit dem Beitritt der DDR zur BRD als unentgeltlich erloschen bezeichnet haben (s.u.a. BT-Drucks. 13/7493 vom 11.04.1997 in OV Spezial 12/97 Seite 200).

23. Sachenrechtsbereinigung/Ankauf/faktisches Eigentum

Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) regelt die Fälle, in denen im Beitrittsgebiet beispielsweise das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander fallen. Ferner die Fälle, in denen durch die Rechtsvorgänger des Konsum Halle Investitionen auf fremdem Grund und Boden getätigt wurden (z.B. sog. Baugenehmigungen mit grünem Stempel). Ziel des Gesetzes ist/war, daß die Rechtsverhältnisse am Grundstück samt aufstehender Baulichkeit abschließend klar geregelt werden. Dies durch Ankauf oder Bestellung eines Erbaurechtes.

Damit einher geht die Problematik, daß normalerweise im Konkurs/der Gesamtvollstreckung überhaupt keine Ankaufsgeschäfte durch den Verwalter getätigt werden sondern vielmehr die Verwertung im Vordergrund steht.

Hier war aber der vorherige Ankauf (wie in den Fällen nach Ziffer 21) fremder Grundstücke unabdingbare Voraussetzung für die Verwertung der „konsumeigenen“ Gebäude.

Höchst strittig war anfänglich (1992 – 1996) dabei, ob auch ein in Gesamtvollstreckung befindliches Unternehmen bzw. dessen Verwalter das Recht hatte, die benötigten Grundstücke überhaupt und wenn ja, zum halben oder zum vollen Bodenwert anzukaufen.

Im Konsumverfahren handelte es sich um 160 + 24 Vorgänge.

Folgende Kaufanträge wurden zur Grundstücksbereinigung und späterer Verwertung von Gebäuden und Grundstücken gestellt:

| | |
|------------------------------------|-------------|
| - an BVA für | 135 Objekte |
| - an Kommunen/Private/Sonstige für | 25 Objekte |

Mehrfach konnten/mußten zur Zusammenführung einzelner Objekte mehrere Grundstücke oder Teilflächen (vielfach zum halben Bodenwert) angekauft werden. Diese Ankäufe, von denen jeder einzelne als notarieller Kaufvertrag mit allen Konsequenzen abzuwickeln war, verursachten jahrelang außerordentlichen Mehraufwand bei der Vorbereitung, dem Aushandeln der Vertragsbedingungen, der Protokollierung, der Vertragsabwicklung und Vertragskontrolle. Das Ergebnis stellt sich per 30.06.2002 wie folgt dar:

- 103 notarielle Grundstücksankäufe bezogen auf 92 Objekte
- 75 notarielle Grundstücksdreiecksverträge.

Damit nicht genug: Nunmehr mußten/konnten nach dieser Tätigkeit die angekauften (nach SachenRBerG bereinigten) Grundstücke samt Gebäude erstmals masseerhöhend verwertet werden, was entsprechend erneuten Abschluß von 92 notariellen Verkaufsverträgen nach sich zog (mit erneutem Aufwand für Vorbereitung, Aushandeln, notarieller Protokollierung der Vertragsinhalte und nachfolgender Vertragsabwicklungskontrolle).

In 24 weiteren Fällen wurde von Antragstellung nach SachenRBerG abgesehen, da eine Grundstücksbereinigung im Wege freier Vereinbarung (Dreiecksverträge) möglich war.

24. Restitutions-/Grundbuchberichtigungsansprüche

Die Rechtsvorgänger der Konsumgenossenschaft Halle eG. hatten aufgrund der Verträge vom 30.11.1956 und 30.10.1959 zwischen dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) und dem Ministerium der Finanzen (der DDR) überwiegend zu Wohnzwecken dienende Grundstücke samt Gebäuden (nach Archivrecherchen des Verwalters zumindest 156 Objekte) in Volkseigentum überführt.

Diese unentgeltliche Überführung war nach Auffassung des Verwalters unrechtmäßig erfolgt, weshalb er die Grundstücke für die Masse zurückforderte.

Es handelte sich dabei um 156 Vorgänge/Ansprüche des Konsum gegen Dritte. 90 davon wurden als aussichtsreich und werthaltig/verwertbar eingestuft und deshalb verfolgt. Im Ergebnis konnten nach jahrelangen Bemühungen 61 Ansprüche vergleichsweise erledigt werden, was zu einem Zahlungszufluss von DM 4.808.871 für den Konsum geführt hat. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das BVerwG und der BGH später vergleichbare Ansprüche anderer Verwalter bzw. anderer lebender Konsumgenossenschaften ausnahmslos zurückgewiesen haben!

25. Abwehr von Restitutionsansprüchen gegen den Konsum, Volleigentum (60) / Nutzungsrechte, Rechtsträger (83)

Auch die Abwehr von Restitutionsansprüchen war in jedem Einzelfall ungewöhnlich und arbeitsintensiv. Es würde die Grenzen der vorliegenden Darstellung bei weitem sprengen, in jedem Einzelfalle darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen wurden um die erhobenen Ansprüche abzuwehren. Hierüber liefern die einzelnen Grundstücksakten jeweils vollständigen Nachweis.

Es handelte sich im Konsumverfahren um 143 Vorgänge, bei welchen Dritte gegen den Konsum/den Verwalter Ansprüche erhoben hatten. Die Ansprüche ließen darauf hinaus, daß der Konsum/der Verwalter Grundstücke an Dritte kostenlos herausgeben sollte. Zudem hätten aus der Masse die vereinnahmten Überschüsse (Mieten/ Nutzungsentgelte), die ab 01.07.1994 erzielt wurden, herausgegeben werden müssen, was ebenfalls im Millionenbereich anzusiedeln ist.

Damit wären der Masse im Ergebnis geschätzte Verluste in Höhe von rund DM 30 Mio. - DM 40 Mio. entstanden!

Es handelte sich durchgängig um juristisch komplizierte Fälle, bei welchen vor allem in den Anfangsjahren nicht auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgegriffen werden konnte.

Zudem war das Archivmaterial des Konsum anfänglich unzureichend, was im Hinblick auf die erwünschte Anspruchsabwehr zwingend intensive und jahrelange Recherche-tätigkeit der Verwaltung (Bereich Rechtssicherheit) erforderte.

Im Ergebnis wurden durch Zusammenwirken der Verwaltung mit den eingeschalteten Rechtsanwälten die diesbezüglich gegen den Verwalter gerichteten Ansprüche weitestgehend erfolgreich abgewehrt und die Grundstücke massemehrrend verwertet.

Lediglich ein Volleigentumsobjekt und 2 Fälle faktischen Gebäudeeigentums (nicht grundbuchlich gesichert) gingen verloren.

26. Werterstattungen/Funktionsunterlagerungen

Der Konsum hatte zu DDR-Zeiten bauliche Investitionen in Fremdobjekten getätigt bzw. finanziert. Hiermit einher ging eine Wertsteigerung dieser Fremdobjekte. Der Verwalter veranlaßte Archivrecherchen über die Höhe der Investitionen und deren heutige Werthaltigkeit. Danach forderte er von den „Begünstigten“ Wert-erstattung sowohl für die Investitionen wie für gezogene Mieten/Nutzungen.

Inwieweit diesbezüglich eine Rechtsgrundlage bestand, bedarf hier nicht der Erörterung.

Es wurden insgesamt 32 Anträge gestellt, wovon 16 Fälle erfolgreich verliefen. Daraus ergab sich in 7 Fällen ein Massezufluß von DM 1.034.894.

Bei 9 Anträgen bestand mit dem BVA eine Sondervereinbarung, wonach die Werterstattungsansprüche der KG Halle mit von ihr zu zahlendem Nutzungsentgelt verrechnet werden konnten. Daraus folgte per Saldo ein weiterer Massevorteil von rund DM 500.000.

Dieser Weg, aus Altinvestitionen für die Masse Vorteile zu erzielen, wurde offensichtlich nur in diesem Verfahren mit Erfolg beschritten. Literatur und Rechtsprechung haben vergleichbare Fälle als unbegründet bzw. verjährt zurückgewiesen (z.B. OLG Brandenburg VIZ 96, 611 ff.; BGH ZIP 97, 340 ff.; Fritz Lohlein in EWIR 97, 215).

27. Verwaltung von Mietverträgen

Die hier außerhalb jeglicher Norm liegende Verwaltertätigkeit erstreckte sich auf:

- 508 Gewerbe-Mietverträgen
- 415 Wohnungs-Mietverträge
- 109 sonstige Mietverträge (Garagen etc.)

1.032 Mietverträge

Die angeführten 1032 Objekte beinhalten nicht die weiteren ca. 900 Objekte, die der Konsum selbst (bis zur folgenden sukzessiven Schließung des Ladennetzes im Jahr 1992) angemietet hatte, die zunächst verwaltet wurden und deren Verträge vom Verwalter in der Folgezeit schrittweise beendet wurden. Die Verwaltung der Objekte erfolgte in den Jahren 1992 - 1994 ausschließlich durch die Verwaltung selbst und wurde erst dann vom Verwalter (zum Zwecke der Personaleinsparung) an die HVGmbH übertragen.

Damit endete aber nicht die damit zusammenhängende Tätigkeit; vielmehr war der Verwalter selbstverständlich - wie jeder andere Vermieter - trotz Einschaltung einer Hausverwaltung fortwährend mit den laufenden Mietverhältnissen befaßt (Kündigungen, Neuabschluß von Verträgen, Reparaturaufträge, Instandhaltung, Entscheidung über Probleme aus den Mietverhältnissen, Besprechungen mit Mietern, Buchhaltungskontrolle und sonstigen für einen Vermieter typischen Entscheidungen).

28. Forderungsbeitreibung

Vorliegend wurden insbesondere in der Anfangsphase des Verfahrens umfangreiche Außenstände in zweistelliger Millionenhöhe beigetrieben, die - zusammen mit anderen Maßnahmen - die Verfahrenseröffnung überhaupt erst ermöglicht haben, da ansonsten das Verfahren mangels Masse hätte eingestellt werden müssen.

Die Beitreibung gestaltete sich äußerst schwierig, da aufgrund des herrschenden Chaos in der Buchhaltung keine genaue Übersicht über die Außenstände vorhanden war.

Besonders hervorzuheben ist, daß sich die Außenstände - des anfänglich weitgehend masselosen Verfahrens - nicht auf wenige Einzelpositionen aufteilten, sondern (siehe Buchhaltung) - bedingt durch Warenbezug für einen jährlichen Warenaumschlag von ca. DM 1.8 Milliarden (1990) und ein seinerzeit extrem breit gefächertes Waren sortiment - stark zersplittet waren.

Wie alle Vorgänge dieser Verwaltung, sprengte auch die Beitreibung den Rahmen des üblichen und war (u.a. bei Mietforderungen) vielfach mit jahrelangen Prozessen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verbunden.

29. Prozesse

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde der Verwalter in weit über 1500 Prozesse verwickelt. Hervorzuheben ist dabei, daß diese Prozesse fast ausschließlich gegen die Verwaltung eingeleitet wurden (soweit nicht Prozesse des Verwalters gegen Dritte wegen Forderungsbeitreibung geführt wurden), also nicht vom Verwalter ausgingen. In den Passiv- und Aktivprozessen hat der Verwalter ganz überwiegend obsiegt bzw. sich – für die Masse günstig – verglichen.

Lediglich ein Großverfahren (Verwalter ./ Deutsche Bank AG) ging vor dem BGH verloren, nachdem der Verwalter zunächst in 2 Instanzen obsiegt hatte. Der BGH vertrat dabei die überraschende (und in der Literatur stark kritisierte Auffassung), es sei im vorliegenden Fall rechtens gewesen, daß die Deutsche Bank vom Anderkonto des Verwalters (ohne dessen Wissen, Unterschrift oder Zustimmung) rund DM 9 Mio zurückgebucht habe.

Die Sanktionierung des eigenmächtigen Zugriffs einer Bank auf Gelder eines Anderkontos durch den BGH ist rechtlich und wirtschaftlich **höchst bedenklich**.

Ganz entscheidend war jedoch für die Verwaltung, daß 8 gegen die Verwaltung gerichtete sehr umfangreiche und rechtlich schwierige Klagen (z.B. Fragen der Konzernhaftung) des Verwalters der Konsum-Tochterfirmen im Umfang von jeweils rund DM 140 Millionen (gegen die Masse und die Tabelle) erfolgreich abgewehrt werden konnten.

Soweit der Verwalter in wenigen Fällen selbst Prozesse angestrengt hat – z.B. 10 umfangreiche Verfahren (vor den Landgerichten München, Hamburg, Halle) gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden des Konsum, Klaus Hermann und Firmen aus dessen Dunstkreis – wurden diese im Regelfall gewonnen bzw. für die Masse günstig verglichen und später erfolgreich vollstreckt, wodurch sich beispielsweise allein im Falle Hermann ein Massezufluß von rund DM 2.800.000 ergeben hat.

Über die Prozesse, deren Ausgang, die nachfolgende Zwangsversteigerung und deren Ergebnisse wurde in den Verwalterberichten mehrfach berichtet.

Es erübrigt sich eingehend darzulegen, daß auch diesbezüglich das Verfahren die Norm weit übersteigt. Regelmäßig und insbesondere bei Massenverfahren bzw. Großverfahren war der Verwalter in die Prozeßführung involviert, hat teilweise selbst die Schriftsätze entworfen oder mitentworfen und die Prozesse bis zu deren Abschluß begleitet.

30. Sonstige Rechtsgeschäfte

Über die oben angesprochenen Prozeßangelegenheiten hinaus war der Verwalter im Konsumverfahren in wohl beispiellosem Umfang mit hunderten von Rechtsgeschäften, Rechtsstreitigkeiten, rechtlicher Vorbereitung und Prüfung von Verträgen etc. befaßt. Nur beispielhaft ist Vorbereitung, Prüfung und Abschluß von über

700 Grundstückskauf- und -Verkaufverträgen

anzuführen.

Der Verwalter hat in Fällen von weitreichender Bedeutung die Vorgänge selbst bearbeitet, geleitet und verhandelt. Bei Durchsetzung oder Abwehr von Massenverfahren (z.B. Forderungsabwehr, Beitreibung, Durchsetzung und Abwehr von Alteigentümeransprüchen) wurden die rechtliche Strategie und Taktik des Vorgehens durch den Verwalter jeweils festgesetzt, organisiert und fortlaufend

überwacht. Die letzte juristische Entscheidung in Problemfällen oblag stets dem Verwalter. Inhalt und Umfang dieser Tätigkeit ist aus den Berichten ersichtlich und bedarf deshalb keiner weiteren Spezifizierung.

31. Nachschußpflicht

Der Vorgang der Durchsetzung der Nachschußpflicht gegenüber 470.000 Genossen ist zweifelsfrei grundsätzlich und in dieser Größenordnung ein absolut einmaliger Fall. Üblicherweise wird die Nachschußpflicht ohnehin nicht verfolgt.

Der Grund dürfte wohl darin liegen, daß die Durchsetzung der Nachschußpflicht grundsätzlich nicht nur mit erheblichen rechtlichen und organisatorischen Problemen verbunden ist, sondern vor allem für die Verwaltung und den Verwalter selbst zu ganz erheblichen Schwierigkeit führt, wie das vorliegende einzigartige Nachschußverfahren gegenüber 470.000 Genossen gezeigt hat:

Der Verwalter hatte dem Amtsgericht rechtzeitig (im Dezember 1992) und umfassend die – im Falle der Durchführung des Nachschußverfahrens – rechtlich und tatsächlich (schwierige) Situation für die Verwaltung und die Justiz aufgezeigt und vorgeschlagen, daß das Land die Verpflichtung aus „good will“ und zur Meidung eines „Volksaufstandes“ – jede 3. Familie in Sachsen Anhalt war betroffen – ablösen sollte.

Denn von Anfang an bestand strikte Verweigerungshaltung der Genossen. Außerdem war die Justiz (seinerzeit) nicht in der Lage, die im Nachschußverfahren auftretenden organisatorischen Fragen zu lösen und geriet schließlich selbst massiv unter Beschuß der Öffentlichkeit (der Presse). Die monatelange Fehleinschätzung der rechtlichen und tatsächlichen Situation durch das zuständige Ministerium und die sich daraus im Laufe der Zeit ergebende Zuspitzung des Problems in der Öffentlichkeit (bundesweite Presse) hat schließlich eine derart explosive Stimmung erzeugt, daß die Landesregierung massiv unter Beschuß geriet und der Verwalter schriftliche Morddrohung erhielt.

Hinzu kam, daß sich die Presse aus Sensationsgier und zur Auflagensteigerung auf die Seite der über 470.000 Genossen stellte und durch Abdruck von Leserbriefen und Widerspruchsformularen die Stimmung gegen Verwalter und Landesregierung fortlaufend gezielt aufheizte.

Unter all diesen Umständen ist es dem Verwalter schließlich dennoch in zähen Verhandlungen gelungen die Nachschußpflicht im Ergebnis in der Weise durchzusetzen, daß sich das Land vertraglich verpflichtete an die Masse – im Ergebnis zur Erledigung der Nachschußpflicht der Genossen – Zahlung i.H.v. DM 11.9 Mio. zu leisten. Der Gesamtvergäng ist in den Gerichtsakten und im Verwalterarchiv dokumentiert.

32. Staatsanwaltliche Ermittlungen, Abberufung etc.

Im Jahr 1993 wurden nach gezielter Verbreitung belastender Gerüchte umfangreiche staatsanwaltliche Ermittlungen gegen den Verwalter eingeleitet, die dem Gericht aus den Akten bekannt sind.

In einem dumpfen Klima der Verdächtigungen (wiederum aufgeheizt durch die Presse) wurde dem Verwalter strafrechtlich relevantes Verhalten verschiedenster Art unterstellt. Die Ermittlungen gegen den Verwalter und Dritte nahmen in der Folge ein nicht mehr zu überblickendes Ausmaß an und wurden durch serienweise Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen flankiert.

Es kam zu einschneidender Behinderung der Verwaltung, da insbesondere hunderte von Akten der Verwaltung beschlagnahmt wurden und die Verwaltung über Monate nur mühselig EDV-gestützt aufrechterhalten werden konnte.

Gleichzeitig mit der Aufnahme der staatsanwaltlichen Ermittlungen wurde der Verwalter im vorliegenden und in weiteren Verfahren als Verwalter abberufen und hierüber die örtliche und überörtliche Presse und Fachpresse informiert - teils vor dem Verwalter.

Die Folge war, daß der Ruf des Verwalters als Anwalt dauerhaft bundesweit diskreditiert wurde und er seither auf diesem Gebiet nicht mehr beauftragt wurde, was einem Berufsverbot mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen gleichkommt (siehe Art. 12 I GG).

Nur im Prozeßwege konnte die Verwalterstellung wieder zurückgewonnen werden.

Im Zusammenhang und aufgrund dieser Ereignisse wurden angebahnte Grundstücksverkäufe teils länger als ein Jahr verzögert und Vertragsabschlüsse und Vertragsabwicklungen seitens der verunsicherten Vertragspartner zeitweise ausgesetzt (z.B. Bundesvermögensamt), was im Ergebnis für die Masse - wegen zwischenzeitlich schneller sinkender Grundstücksspreise - Millionenverluste nach sich zog und die Teilungsmasse massiv geschmälert hat.

An praktisch allen Wochenenden der Jahre 1993 - 1996 war der Verwalter wegen dieser Vorgänge ganztägig damit beschäftigt, die hieraus resultierenden Probleme - soweit als möglich! - aus dem Wege zu räumen bzw. zu klären.

Hierzu mußten (insbesondere in den Presseangelegenheiten) hunderte von Schriftsätzen und Stellungnahmen an die Staatsanwaltschaft, Gerichte, Behörden, Gutachter, Zeitungen, Organisationen, Geschäfts- und Vertragspartner gefertigt werden.

Während dieser Zeit und als Folge dieser Vorgänge sind sowohl dem Verwalter persönlich wie auch der Masse im Ergebnis Kosten und Verluste in zweistelliger Millionenhöhe entstanden.

Nach eingehendsten Untersuchungen der Staatsanwaltschaft und eines eingeschalteten Gutachters und Wirtschaftsexperten haben sich später im Ergebnis alle erhobenen Vorwürfe und Verdächtigungen vollständig in Luft aufgelöst!

In einem rund 200-seitigen Gutachten (samt ca. 1.000 Seiten Anlagen) werden dem Verwalter einwandfreie Verwaltung, exzellente Organisation und überdurchschnittliche Verwaltungsergebnisse attestiert.

All diese Ereignisse (materielle Verluste, Rufschädigung und äußerste Belastung in jeder Beziehung) sind die Folge der fast unüberschaubaren Probleme des vorliegenden Großverfahrens (insbesondere der Jahre 1992 - 1995). Die Angriffe auf den Verwalter dieses Verfahrens haben seinerzeit ein solch einzigartiges Ausmaß angenommen und solch weitreichende Folgen ausgelöst, daß diese Umstände nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Sonst könnte allzu leicht der falsche Eindruck entstehen, diese Ereignisse seien normal oder bei einer Gesamtbetrachtung des Verfahrens von nur untergeordneter Bedeutung oder es habe sich nur um eine kurzfristige Episode gehandelt die nun vergessen sei.

33. Archivierung

Es ist bekannt, daß praktisch alle professionellen Verwalter die Archivierung extern organisiert haben (teils bei Beteiligungsfirmen des Verwalters) und hierfür in Großverfahren Honorare in Millionenhöhe zu Lasten der Masse zwingend anfallen.

Die Auffassung, daß die externe Archivierung (bei Großverfahren) für die Masse generell Vorteile biete, gilt nur mit Einschränkungen:

Im vorliegenden Verfahren wurden nach genauen Vorgaben des Verwalters durch die Verwaltung folgende Archive und EDV-Dateien angelegt, die anfänglich ca. 40 Tonnen Akten umfaßten:

- allgemeines Archiv der verschmolzenen Kreisgenossenschaften
- Buchhaltung
- Personal (ca. 46.000 Akten)
- Bauakten (ca. 800 Akten)
- Grundstücksarchiv (804 Akten)
- Genossen (ca. 472.000 Mitgliedsakten)
- Akten „Altansprüche“

Es ist nicht bekannt, daß irgendein anderes Konkurs- oder Gesamtvolbstreckungsverfahren größere oder auch nur annähernd große Archivbestände aufzuweisen hat.

Die – abweichend von der Norm – verwaltungsseits in mühseliger Kleinarbeit (aus lastwagenweise abgekippten und unsortierten Aktenbeständen aus 6 Jahrzehnten) innerhalb von drei Jahren aufgebauten und danach täglich intensivst genutzten Archive waren unabdingbare Voraussetzung zur Massemehrung und Abwehr von Ansprüchen gegen die Masse bzw. die Tabelle.

Die Bedeutung dieser Archive und der darauf gestützten EDV-Dateien für sämtliche Aktivitäten der Verwaltung kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie waren verwaltungsmäßig schlichtweg unverzichtbarer Kern der Verwaltung.

Abgesehen von dem Umstand, daß bei dem anfänglich herrschenden Chaos sämtlicher Unterlagen von 21 verschmolzenen Kreisgenossenschaften ein externer Archivaufbau (unwissender Mitarbeiter eines fremden Archivunternehmens) ohnehin kaum möglich gewesen wäre, wären die Kosten der externen Archivierung in die Millionen gegangen.

Zudem ist sicher davon auszugehen, daß extern aufgebaute und bearbeitete Archive für die Verwaltung weitgehend wertlos gewesen wären, während sich die intern aufgebauten Archive geradezu zur Lizenz der Geldvermehrung und Forderungsabwehr entwickelten: Jeder Mitarbeiter der einzelnen Verwaltungsbereiche hatte sofortigen Zugriff auf die von ihm benötigten Daten und Unterlagen – sowohl über EDV wie über die körperlich vorhandene Akte.

Somit beinhalteten hier Aufbau und Betrieb EDV-unterstützter Archive eine von der Norm abweichende Verwaltungsmaßnahme, die über die gesamte Laufzeit des Verfahrens externe Kosten in Millionenhöhe gespart und zur Massemehrung in Millionenhöhe in allen Bereichen der Verwaltung beigetragen haben.

Durch dieses Vorgehen war es gegen Ende des Verfahrens dann möglich die (geordneten) Archivbestände nach entsprechendem Beschuß des Gläubigerausschusses kostengünstig auf einen externen Archivierer überzuleiten. Damit ist gesichert, daß über das Verfahrensende hinaus die gesetzlichen Auskunftspflichten erfüllt werden. Vor allem wird dadurch auch bewirkt, daß die spezifisch für dieses Großverfahren und seine Eigentümlichkeiten entwickelte EDV (Hardware und Software) ordnungsgemäß eingelagert wird und jederzeit (selbst nach Jahren) zum Datenabruf zur Verfügung steht.

34. Verwalterberichte

Vorliegend wurden nicht nur viele, sondern auch äußerst umfangreiche und detaillierte Berichte an das Gericht (22) und den Gläubigerausschuß (22) gefertigt. Das Berichtswesen im vorliegenden Verfahren dürfte damit ebenfalls den Rahmen des Üblichen sprengen. Hinzukommen tausende von Schriftsätzen, Briefen, Stellungnahmen und wichtige Ausarbeitungen des Verwalters zu Fragen wie etwa

- Überführung in ein Vergleichsverfahren
- Vorabauusschüttung
- Vorabbefriedigung
- Erläuterungen zu Fragen des Gerichtes und des Gläubigerausschusses
- Nachschußpflicht
- Vorsteuerrückvergütung etc.

35. Verfahrensdauer/Ergebnis des Verfahren

Das Verfahren ist nunmehr im elften Jahr seit Eröffnung beendet. Die Abwicklungsgeschwindigkeit war durchgängig sehr hoch, was der Vergleich mit anderen Großverfahren und insbesondere anderen Konsum-Gesamtvollstreckungsverfahren zeigt.

Trotz dieser hohen Abwicklungsgeschwindigkeit (die allein im Interesse der Gläubiger liegt) ist festzustellen, daß der allgemeine Erfolg der vorliegenden Verwaltung aufgrund der oben aufgezeigten besonderen Verwaltungsmaßnahmen das Maß des Üblichen weit überschreitet.

Hier soll nicht davon gesprochen werden, was verwertbar oder beitreibbar war und verwertet oder beigetrieben wurde. Der Verwaltungsmaßnahmen das Maß des Üblichen weit überschreitet.

Dies erforderte den Aufbau einer speziell auf die Vorstellungen und Ziele des Verwalters ausgerichteten Verwaltungsstruktur, wie sie aus den Berichten ersichtlich ist. Durch frühzeitige globale Verwertungsvereinbarungen (z.B. mit der Berliner Bank AG und dem Bundesvermögensamt und spezielle Vertragsabwicklungsregelungen, z.B. EDEKA) wurden Vertragsabwicklungen möglich, die wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen an sich in diesem Stadium ausgeschlossen waren (und beispielsweise von dem REWE-Konzern als zu risikobehaftet abgelehnt wurden).

Insbesondere ist hervorzuheben, daß die Berliner Bank AG für die Verwertung – der zu ihren Gunsten grundpfandrechtlich gesicherten Grundstücke – durch den Verwaltungsmaßnahmen das Maß des Üblichen weit überschreitet.

Durch diese verschiedenen Maßnahmen wurden kurzfristig hohe Verkaufspreise erzielt, die später (wegen kontinuierlich fallender Grundstückspreise) keinesfalls mehr erzielbar gewesen wären (Masnevorteil mindestens DM 20 Mio.).

Ferner wurde als Novum die sofortige Objektübergabe mit nachfolgender Zahlung von Nutzungsentgelt bis zur Klärung sämtlicher Vertragsabwicklungsmodalitäten eingeführt (Vorteil für die Masse ca. DM 12 Mio.).

Durch externe Vergabe der Makleraufträge an die i 1 GmbH und vertraglichen Ausschluß der Innenprovision, Verknüpfung der Makleraktivitäten mit verwaltungsseitiger Kontrolle, Objektüberwachung durch die HVGmbH und fortlaufende Vertragsabwicklungskontrolle durch den Verwaltungsmaßnahmen das Maß des Üblichen weit überschreitet.

So hat beispielsweise die Treuhand durchgängig (wie üblich, HWF § 5 Rn. 45) bei Grundstücksverkäufen 3 % - 5 % Innenprovision bezahlt, was seinerzeit auch in Konkursverfahren üblich war.

Im Konsumverfahren hätte dieser übliche Weg die Masse um ca. DM 8,2 Mio. geschrämt, ein Betrag, der als Liquidität eingespart wurde und im Ergebnis zur Verteilung an die Gläubiger gelangt ist.

Durch monatelange Archivforschung in Berlin, Potsdam und Barby und Grundstücksabgleich bis in das Jahr 1928 zurück, wurde der ursprüngliche Grundstücksbestand der Rechtsvorgänger der KG-Halle ermittelt und mit dem Ist-Bestand (1992) abgeglichen.

Anschließend wurden Rückübertragungsanträge bzw. Grundbuchberichtigungsansprüche gestellt. Rechtzeitige Vergleiche der Verwaltung kamen späteren abschlägigen Rechtsentscheidungen - gegen andere Verwalter - zuvor (Massezufluß ca. DM 4,8 Mio.).

Der Massezufluß im Verfahren Condor GmbH i.Gr., einer Gesellschaft, die aus der Gesamtvollstreckung zurückgeholt und durch Verwalterverecksvertrag verkauft wurde, beträgt DM 9 Mio. Der Vorgang war unüblich, zeitaufwendig aber äußerst erfolgreich.

Gleiches gilt für die Durchsetzung der Nachschußpflicht mit DM 11,9 Mio. und die Betriebsfortführung ohne Lohnfreistellung mit KUG-Ersatzzahlungen (DM 15 Mio.).

Auch die jahrelange Kreditierung der Kondi GmbH mit nachfolgendem Verkauf von deren Gesellschaftsanteilen war sowohl mit unüblichen Haftungsrisiken für den Verwalter wie auch mit erheblichen Massezuflüssen (ca. DM 7,5 Mio.) verbunden.

Die Abwehr von gegen die Verwaltung gerichteten Alteigentümeransprüchen gelang fast zu 100 % durch eine Kombination rechtlicher Argumente und deren Unterstützung durch die verwaltungsseits in jahrelanger Kleinarbeit aufgebauten Archive und die daraus zu gewinnenden Informationen über frühere Besitzverhältnisse.

Zum Einsatz kam dabei stets auch die vom Verwalter selbst entwickelte EDV, die über alle Bereiche der Verwaltung und insbesondere den gesamten Grundstücksstand jederzeit perfekt Informationen liefern konnte.

In Literatur und Rechtsprechung wird teils verkannt, daß der Erfolg einer Verwaltung (= die Quote für berechtigte vor- und nachrangige Gläubiger) nicht nur von der erfolgreichen Beitreibung oder Verwertung abhängt, sondern vor allem auch davon, wie (kostengünstig) verwaltet wird und inwieweit Ansprüche gegen die Masse abgewehrt werden können.

Es nützt nichts, viel Masse beizutreiben, wenn die Masse diese Erlöse später aufgrund von Drittansprüchen wieder herausgeben muß bzw. die Erlöse durch Verwaltungsaufwand weitgehend aufgezehrt werden - wie dies in der Regel der Fall ist - oder sich wegen großzügiger Forderungsanerkennung atomisieren!

Vorliegend wurden Ansprüche gegen die Masse im Umfang von nahezu DM 1.5 Milliarden gerichtlich und außergerichtlich abgewehrt. In weiten Teilen hat dabei der Verwalter die hierfür notwendigen Strategien bestimmt.

Ohne die langjährige, nachhaltige Abwehr von Forderungen gegen die Masse und die Tabelle wäre das Ergebnis des Verfahrens für nachrangige Gläubiger = **Null!**

Der überdurchschnittliche Einsatz und Erfolg der Verwaltung ist in den Akten und Berichten von Anfang an umfangreich dokumentiert.

Lediglich die hier unter Ziffer **18.** und **32.** angesprochenen Ereignisse haben eine weitere (deutliche) Erhöhung der Teilungsmasse zunichte gemacht.

Nicht hinwegzudenkende Voraussetzung für das gute Ergebnis der Verwaltung war aber vor allem die Vereinbarung mit der Berliner Bank AG – die in jeder Beziehung völlig aus dem Rahmen üblichen Verwalterhandelns fällt –, die nicht nur das Verfahren insgesamt „gerettet“ hat, sondern im Zusammenspiel aller Faktoren und der vom Verwalter daraus entwickelten Chancen eine zusätzliche Massenmehrung von DM 40 Mio – DM 60 Mio erst ermöglichte. So nimmt der Verwalter für sich in Anspruch was Eickmann feststellt:

„Ein guter Verwalter holt das Geld herein, das er kostet.“

36. Vorabauusschüttungen bzw. Abschlagsverteilungen

Die Möglichkeit und Verpflichtung des Verwalters zur Durchführung von Vorabauusschüttungen wird zwar in allen Kommentaren angesprochen, hat aber nur wenig praktische Relevanz. Nur in äußerst geringem Umfang und in sehr wenigen Fällen kommt es tatsächlich zur Vorabauusschüttung. Die wesentlichen Gründe hierfür liegen auf der Hand:

- Vorabauusschüttungen ziehen erhebliche Haftungsrisiken für den Verwalter, den Gläubigerausschuß (und evtl. für das Gericht) nach sich
- Vorabauusschüttungen verursachen ganz außerordentlichen Mehraufwand für die Verwaltung
- Der Verwalter schädigt sich durch die Vorabauusschüttung selbst, da aufgrund der verringerten Teilungsmasse (Zinsverluste) und der Verfahrensbeschleunigung sein Honoraranspruch sinkt.

Im vorliegenden Fall wurde vom AG Halle – zunächst – die Zulässigkeit von Abschlagsverteilungen mit starken Argumenten verneint.

Die – generell zweifelhafte – rechtliche Zulässigkeit einer Vorabauusschüttung im Geltungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung hat der Verwalter daraufhin im Rahmen einer umfangreichen wissenschaftlichen Abhandlung (DZWIR 1999/279 ff.) unter Einschränkungen befürwortet. Das Gericht hat sich dem angeschlossen.

Im ausschließlichen Interesse der Gläubiger und auf alleiniges Risiko des Verwalters wurden daraufhin – nach jeweils mehrmonatigen Vorbereitungen – zwei Vorabauusschüttungen (Februar 2001 und Juni 2002) an jeweils über 5.500 Gläubiger durchgeführt.

Zusammen mit den Lohnzahlungen 1992 – 2002 sowie den Zahlungen aus dem Verwaltersozialplan kamen damit bislang folgende Beträge an die Arbeitnehmer und Gläubiger der KG Halle zur Ausschüttung (Vorrangforderungen und der Sozialplan wurden vorab zu 100 % befriedigt, Nachrangforderungen zu 23,49 %):

| | Euro | DM | |
|----------------------------|--------------|---------------|----------------|
| - Lohnzahlungen etc. | : 21.581.275 | = 42.209.306 | |
| - Verwaltersozialplan | : 5.609.454 | = 10.971.140 | Quote 100,00 % |
| - Arbeitnehmerbereich | : 2.887.469 | = 5.647.398 | Quote 100,00 % |
| - sonstige Bevorrechtigte: | 8.302.359 | = 16.238.002 | Quote 100,00 % |
| - 1. Abschlagszahlung | : 23.815.337 | = 46.578.759 | Quote 15,15 % |
| - 2. Abschlagszahlung | : 13.075.468 | = 25.573.392 | Quote 8,34 % |
| | 75.271.362 | = 147.217.997 | |

Es ist überhaupt kein Verfahren (weder ein Konkurs- noch ein Gesamtvollstreckungsverfahren) bekannt, bei dem jemals an eine so hohe Zahl von Gläubigern Abschlagszahlungen in dieser Größenordnung geleistet wurden.

v.

Schlußbemerkung

Wegen dem oben schwerpunktmäßig aufgezeigten extremen Umfang des Konsumverfahrens ist auch dessen Schließung in vielerlei Hinsicht mit erheblichem Aufwand verbunden. Parallel zur Restabwicklung wurden deshalb ab dem Jahr 2000 alle notwendigen Maßnahmen zum Verfahrensabschluß eingeleitet, die nunmehr abgeschlossen sind. Damit wurde die angestrebte beschleunigte Verfahrensbeendigung gesichert. Das Verfahren ist aus Sicht des Verwalters nunmehr abschlußreif.

von Hohenhau
(Verwalter)